

Weerth, Carsten

Book — Published Version

Das neue europäische Artenschutzrecht, CITES und die Umsetzung durch die Zollverwaltung in Deutschland

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2020) : Das neue europäische Artenschutzrecht, CITES und die Umsetzung durch die Zollverwaltung in Deutschland, Umweltstiftung WWF-Deutschland und TRAFFIC Europe/Germany, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/224952>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

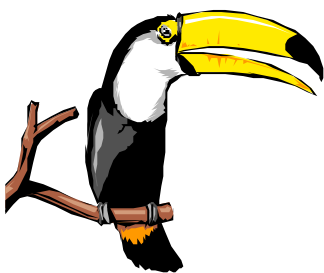
Carsten Weerth

Das neue europäische Artenschutzrecht, CITES und die Umsetzung durch die Zollverwaltung in Deutschland

6. Auflage 2020

Aus dem Inhalt:

- A. Warum Artenschutz?
- B. Rechtsquellen
- C. Die Aufgabe der Zollverwaltung
- D. Handelsstatistik, Aufgriffe, Tendenzen des Handels und Verwertung
- E. Stimmen zur neuen Artenschutzverordnung



Umweltstiftung WWF-Deutschland und TRAFFIC Europe-Germany, Berlin

Der Autor (Jahrgang 1971) studierte von 1991 bis 1996 Biologie an den Universitäten Bremen, Glasgow (1994 BSc in molecular and cellular biology), Konstanz und wiederum Bremen, sowie von 1996 bis 1999 Europäisches Zollrecht an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen in Münster. Er arbeitet als Diplom-Finanzwirt (FH) in der allgemeinen Zollverwaltung.

Der Text entstand 1998 als Hausarbeit zum Thema „Artenschutz und Zoll - die neue Artenschutz- VO“ im Rahmen des dualen Studiums des Europäischen Zollrechts.

Der Autor promovierte 2007 mit einem interdisziplinären Thema (Volkswirtschaft/Europarecht) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (*Dr. rer. pol.*). 2011 Abschluss als Master in Commercial Law – LL.M. (Com.) an der Universität des Saarlandes, 2013 Abschluss als Master of Arts (Erwachsenenbildung) an der TU Kaiserslautern, 2015/2016 Nachstudium zum LL.M.

Im Jahr 2014 wurde er zum *Fellow* der Linnean Society (FLS), der Zoological Society (FZS) und der Royal Geographical Society (FRGS), im Jahr 2020 zum *Fellow* der Royal Historical Society (FRHistS) gewählt. Er hat mehr als 10 Fachbücher und 200 Aufsätze weltweit veröffentlicht.

Er ist seit 2007 Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, der Hochschule Bremen, der Jacobs University sowie der FOM Hochschule für Oekonomie und Management.

Die erste Auflage war eine völlig überarbeitete und aktualisierte Fassung (Stand März 2000).

Die elektronische zweite Auflage wurde noch mal aktualisiert (Stand September 2001).

Die elektronische dritte Auflage wurde an den neuen Rechtsstand angepasst (Stand September 2008).

Die elektronische vierte Auflage wurde korrigiert und angepasst (Stand Januar 2010).

Die elektronische fünfte Auflage wurde erneut aktualisiert (Stand März 2014).

Die elektronische sechste Auflage wurde völlig überarbeitet und aktualisiert (Stand September 2020).

Weitere Informationen zu den Themen Artenschutz und CITES im Internet unter den Adressen:

<https://www.bfn.de>, <https://www.cites.org>, <https://www.traffic.org> und <https://www.wwf.de>.

Zitiervorschlag:

Weerth, C. (2020) Das neue europäische Artenschutzrecht, CITES und die Umsetzung durch die Zollverwaltung in Deutschland; 6., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage (elektronisch); Umweltstiftung WWF-Deutschland und TRAFFIC Europe-Germany; Berlin.

1. Auflage:	50 Stück (April 2000)
1. unveränderter Nachdruck:	130 Stück (Dezember 2000)
2. aktualisierte und ergänzte Auflage:	elektronisch (September 2001)
3. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage:	elektronisch (September 2008)
4. aktualisierte Auflage:	elektronisch (Januar 2010)
5. aktualisierte Auflage:	elektronisch (März 2014)
6. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage:	elektronisch (September 2020)

Im Internet unter der Adresse (URL):

https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/pdf_neu/CITES_und_Zollverwaltung_in_Deutschland_06.pdf

Verlegt durch die Umweltstiftung WWF-Deutschland und TRAFFIC Europe-Germany.

Die in dieser wissenschaftlichen Hausarbeit dargestellten Meinungen und Aussagen sind jeweils mit Quellenangaben versehen oder Beobachtungen des Autors. Sie stellen weder die Meinung der Umweltstiftung WWF-Deutschland, von TRAFFIC Europe-Germany noch der deutschen Zollverwaltung, der Fachhochschule des Bundes oder der Naturschutzbehörden dar, es sei denn dies ist ausdrücklich durch Kennzeichnung ersichtlich.

Copyright © Carsten Weerth 2000, 2001, 2008, 2010, 2014, 2020.

Alle Rechte vorbehalten.

Bildnachweis: BMF und Zollfahndungsamt Frankfurt am Main (5)

Bitte überlegen Sie, ob Sie einen Ausdruck dieses eBooks benötigen – die Speicherung als PDF schont Ressourcen...

Die Vervielfältigung und Nutzung einzelner Seiten dieser Veröffentlichung – beispielsweise der Anhänge – für die Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen, Behörden und Verbänden wird von den Herausgebern und dem Autoren ausdrücklich begrüßt, sofern diese Abdrucke mit der Quellenangabe versehen sind. Für die Verwendung größerer Text-Auszüge ist die Genehmigung des Autors einzuholen.

Vorwort zur sechsten Auflage

Ziel der Broschüre ist es, die rechtlichen und wissenschaftlichen Hintergründe des internationalen Artenschutzübereinkommens CITES, der EG-Verordnung Nr. 338/97 und deren Umsetzung durch die Zollverwaltung in Deutschland für interessierte Menschen zu erläutern.

Denn nur wer die Probleme und Schwierigkeiten erkennt, kann dauerhaft an einer Verbesserung des Schutzes der Natur mitarbeiten.

Nach der kurzen Einleitung „Warum Artenschutz?“ werden die „Rechtsquellen“ und die „Aufgabe der Zollverwaltung“ beschrieben. Im Abschnitt „Handelsstatistik, Aufgriffe, Tendenzen des Handels und Verwertung“ wird mit naturwissenschaftlichen Methoden die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens CITES im vereinigten Deutschland der Jahre 1991 bis 2014 beschrieben. Abschließend kommen im Abschnitt „Stimmen zur neuen Artenschutzverordnung“ vier Experten zu Wort, welche die politischen und wissenschaftlichen Hintergründe erläutern, die zur neuen Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97 geführt haben. In den Anhängen A bis K erleichtern fünf Tabellen (u.a. „Vergleich der Anhänge“ nach der alten und neuen Rechtslage und „Legale Importe lebender Tiere“), 11 Graphen und fünf Tabellen (u.a. „Aufgriffe der Zollverwaltung von 1993 bis 2019“) und zahlreiche Beispiele (Anhänge E bis K) das Verständnis des Themas.

Die zweite Auflage wurde im Jahr 2001 aktualisiert und um vier Seiten ergänzt (Vorwort, Anhang F: Aufgriffe aus den Jahren 1999 und 2000 sowie Literaturverzeichnis).

Nachdem auch diese zweite elektronische Auflage bei dem breiteren Publikum sehr positiv aufgenommen worden ist, wurde diese Broschüre mit der dritten Auflage umfangreich überarbeitet und aktualisiert werden. Bereits mit der dritten Auflage neu gefasst worden waren in der Broschüre vor allem die Abschnitte „B. Rechtsquellen“ und „C. Aufgabe der Zollverwaltung“. Eine weitere Aktualisierung erfolgte mit der überarbeiteten vierten und fünften Auflage 2010 u. 2014, um Rechtsänderungen der Artenschutz-DVO und des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen und neue Daten aufzunehmen.

Mit der fünften Auflage wurde Anhang H hinzugefügt (Aufgriffe aus den Jahren 2011–2013).

Die sechste Auflage wurde vorwiegend auf Grund der großen Zollkodex-Reform 2016 erforderlich. Mit dem Unions-Zollkodex (UZK) – der VO (EU) Nr. 952/2013 – wurde der bisherige Zollkodex der Gemeinschaft (ZK) mit Wirkung vom 1. Mai 2016 ersetzt. Zugleich wurde am 1. Januar 2016 die Generalzolldirektion (GZD) errichtet. Dieses war zu berücksichtigen. Mit der sechsten Auflage wurde der Handelsdatenteil völlig überarbeitet und aktualisiert: Teil D und die Anhänge C, D und H. Neu aufgenommen wurden die Anhänge IJ und K, mit welchen Einfuhrdaten besser vergleichbar werden.

Tabelle 6 mit den Einfuhren lebender Exemplare von 2012 bis 2018 wurde aufgenommen.

Die sechste Auflage ist als eBook optimiert – der Ausdruck ist zentriert doppelseitig möglich.

Geringfügige inhaltliche Fehler wurden in allen Auflagen korrigiert und Fundstellen wurden aktualisiert. Auch das Literaturverzeichnis wurde umfangreich aktualisiert.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Broschüre möchte ich der Umweltstiftung WWF-Deutschland und deren Artenschutzbüro TRAFFIC Europe-Germany danken, insbesondere dem Referenten für Artenschutz Volker Homes und dem TRAFFIC-Referenten für Artenschutz Roland Melisch.

Carsten Weerth, Bremen im September 2020

	Seite
Vorwort	iii
Inhaltsverzeichnis	v
Abkürzungsverzeichnis	vii
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	ix
A. Warum Artenschutz ?	1-3
B. Rechtsquellen	3-6
I. Völkerrecht	3
II. Europarecht	4
1. Die „alte“ ArtenschutzVO (EWG) Nr. 3626/82 des Rates	4
2. Die „neue“ ArtenschutzVO (EG) Nr. 338/97 des Rates	4
III. Nationales Recht	6
C. Die Aufgabe der Zollverwaltung	7-10
I. Kompetenzverteilung in Deutschland	7
1. Vollzugsbehörde	7
2. Wissenschaftliche Behörde	7
3. Zollbehörde	7
II. Abfertigungshandlungen	8
1. Ablehnung der Zollanmeldung	8
2. Zweistufige Prüfung	8
3. Sanktionen bei Verstößen	9
III. Ermittlungstätigkeit	9
D. Handelsstatistik, Aufgriffe, Tendenzen des Handels und Verwertung	11-21
I. Handelsstatistik	11
II. Aufgriffe	15
III. Tendenzen des Handels	16
1. Bisherige Erfolge	16
2. Aktuelle Tendenzen	18
3. Unabhängige Beobachtung	19

	Seite
IV. Verwertung	20
E. Stimmen zur neuen ArtenschutzVO	22-26
I. Vorbemerkung	22
II. Prof. Dr. M. Uppenbrink (ehemaliger Leiter des BfN)	23
III. Dr. habil. R. Blanke (ehem. Leiter Wissenschaftliche Behörde im BfN)	24
IV. Dr. D. Jelden (Leiter der CITES-Vollzugsbehörde im BfN)	25
V. Roland Melisch (Referatsleiter Artenschutz/TRAFFIC, WWF-Deutschland)	26
F. Anhänge	27-43
Anhang A: Tabelle 1 Naturschutz contra Naturmanagement	27
Anhang B: Tabelle 2 Übersicht der Anhänge	28
Anhang C: Tabelle 3 Legale Importe lebender Tiere von 1991 bis 2017	29
Anhang D: Graph 1.1 und Graph 1.2, Tabelle 4 Aufgriffe 1993 bis 2019	31
Anhang E: Beispiele 1 bis 3, Spektakuläre Aufgriffe der Jahre 1995 bis 1997	32
Anhang F: Aufgriffe aus den Jahren 1999 und 2000	33
Anhang G: Spektakulärer Aufgriff aus dem Jahre 2001: Affenbabys und Papageien	34
Anhang H: Aufgriffe aus den Jahren 2011 bis 2013	36
Anhang IJ: Tabellen 5/6 Detaillierte Einfuhrdaten lebender Exemplare 2007 bis 2018	37
Anhang K: Handelsdatenvergleich für Einfuhren nach Deutschland 2008 bis 2012	39
G. Literaturverzeichnis	44-50

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AO	Abgabenordnung 1977
Art.	Artikel
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem
AW-Prax	Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAnz.	Bundesanzeiger
BDZ-Fachteil	Bund der Deutschen Zollbeamten, Fachteil
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWZ	Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora → WA
COB	Convention on Biodiversity; Biodiversitäts-Konvention
ddZ-Fachteil	Der Deutsche Zollbeamte; gewerkschaftliches Berufsvertretungsorgan mit fachwissenschaftlichem Teil zur Aus- und Weiterbildung (unbenannt in BDZ-Fachteil)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-V	EG-Vertrag
EU	Europäische Union
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GO	Governmental Organisation; staatliche Behörde
GZD	Generalzolldirektion
HZA	Hauptzollamt
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAA	Internet-Ausfuhranmeldung

IUCN	International Union for Conservation of Nature; Weltnaturschutzunion
IVA	Internet-Versandanmeldung
IZA	Internetzollanmeldung
kg	Kilogramm
NGM	National Geographic Magazine, Zeitschrift
NGO	Non-Governmental Organisation; Vereinigung oder Interessensgruppe
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
R	Range (engl.); Spannweite, das einfachste statistische Maß zur Beschreibung von Werte-Verteilungen (größter Wert – kleinster Wert = R)
Rdnr.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
TRAFFIC	Trade Records Analysis of Flora and Fauna in Commerce; Programm zur Handelsüberwachung mit artgeschützten Tieren und Pflanzen von WWF/IUCN
UNEP	United Nations Environmental Programme; Umweltschutzprogramm der Vereinten Nationen
UNO	United Nations Organisation; Vereinte Nationen
URL	Universal Resource Locator
UZK	Unions-Zollkodex, VO (EU) Nr. 952/2013 (in Geltung seit 1. Mai 2016)
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung des Rates/der Kommission; Sekundärer Rechtsakt der EU
VSF	Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
VuB	Verbote und Beschränkungen
WA	Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES
WWF	World Wide Fund for Nature; in Deutschland: Umweltstiftung WWF-Deutschland
ZA	Zollamt
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZK	Zollkodex der Gemeinschaften (in Geltung bis 30. April 2016)
ZKA	Zollkriminalamt
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite
Bild 1 Reisetasche mit Bambuskäfig	34
Bild 2 Die 50 qualvoll verendeten Papageien	34
Bild 3 Die völlig verstörten Affenbabys in den viel zu kleinen Käfigen	35
Bild 4 82 beschlagnahmte Riesenfechtnerschnecken beim HZA Frankfurt am Main	36
Bild 5 2 beschlagnahmte Nashornhörner und 4 beschlagnahmte Elfenbein-Figuren	36
Graph 1 Aufgriffe illegaler CITES-Einfuhren am HZA Frankfurt/Main–Flughafen	31
Graph 2 Einfuhr lebender Säugetiere nach Deutschland	38
Graph 3 Einfuhr lebender Vögel nach Deutschland	38
Graph 4 Einfuhr lebender Reptilien nach Deutschland	39
Graph 5 Einfuhr lebender Amphibien nach Deutschland	39
Graph 6 Einfuhr lebender Fische nach Deutschland	40
Graph 7 Einfuhr lebender Korallen nach Deutschland	40
Graph 8 Einfuhr lebender wirbelloser Tiere nach Deutschland	41
Graph 9 Einfuhr lebender Kakteen nach Deutschland	41
Graph 10 Einfuhr lebender Orchideen nach Deutschland	42
Graph 11 Einfuhr lebender Pflanzen (ausgenommen Kakteen und Orchideen) nach Deutschland	42
Tabelle 1 Naturschutz contra Naturmanagement	27
Tabelle 2 Übersicht der Anhänge	28
Tabelle 3 Legale Importe lebender Tiere von 1991 bis 2017	29
Tabelle 4 Aufgriffe illegaler Importe von 1993 bis 2014	31
Tabelle 5 Detaillierte Einfuhrdaten lebender Exemplare 2007 bis 2012	37
Tabelle 6 Detaillierte Einfuhrdaten lebender Exemplare 2013 bis 2018	38

A. Warum Artenschutz?

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biodiversity, COB) in Jakarta/Indonesien wurden im November 1995 die alarmierenden Ergebnisse einer UNEP-Studie vorgestellt.

Danach ist der Mensch die Hauptursache für die Reduzierung der Artenvielfalt:

50 bis 100 Mal mehr Blütenpflanzen und Wirbeltiere sind durch die Einwirkung des Menschen ausgestorben, als ohne das Zutun unserer Spezies. Zwischen fünf und 20 % der bekannten Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht, falls das rasante Tempo der Zerstörung der biologischen Vielfalt anhält.¹

Auf diese Studie bezog sich auch die damalige Bundesumweltministerin Frau Dr. Angela Merkel (CDU), als sie die Teilnehmer des Symposiums „Perspektiven für den Artenschutz“ adressierte: „Der Rückgang der Artenvielfalt bei uns und in der Welt ist besorgniserregend.“² Sie verwies auf das Gutachten „Wege zur Lösung globaler Umweltveränderungen“ des wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung, welches darlegt, dass täglich bis zu 130 Arten in den nächsten Jahren aussterben werden, wenn nichts geschieht. Merkels Fazit: „Daher kann die Entwicklung nicht sich selbst überlassen bleiben. Es muss eine Trendwende eingeleitet werden.“

Die Bundesumweltministerin anerkannte in ihrer politischen Einleitung, dass „der Schutz von Natur und Artenvielfalt [...] kein Problem [ist], das allein auf nationaler oder europäischer Ebene gelöst werden kann. Nationaler und europäischer Natur- und Artenschutz müssen als Teil einer weltweit zu bewältigenden Aufgabe gesehen werden, die Natur vor Übernutzung durch den Menschen zu schützen und sie zu erhalten.“ Seitdem ist kein neuer Trend erkennbar – der Verlust der Lebensräume und der Handel mit wilden Tieren und Pflanzen gehen weiter. Manch ein Zeitgenosse vermag angesichts unzähliger Probleme auf unserem empfindlichen und inzwischen stark überbevölkerten Planeten die Aufregung um zu schützende Arten und die biologische Vielfalt nicht verstehen. So kommt es manchmal zu Fragen, wie der eines amerikanischen Vaters: „Was ist schon dabei, wenn meine Kinder nie einige der Tiere sehen, die einmal auf Madagaskar lebten?“³

Es gibt zwei unterschiedliche Antworten auf diese Frage, die allerdings beide zum Ergebnis kommen: Artenschutz ist überlebensnotwendig für die Menschheit, weil damit gleichzeitig natürliche Lebensräume – und damit unsere Lebensgrundlage (saubere Luft, sauberes Wasser, gesunde Nahrung, Baustoffe etc.) – erhalten werden.

¹ Vgl. dpa, UNO: Rasantes Artensterben.

² Merkel, Politische Eckwerte zum Artenschutz, Symposium „Perspektiven für den Artenschutz“.

³ Swerdlow, Making Sense of the Millennium, *NGM*, S. 8.

1. Aus Sicht des Naturschützers und Ökologen muss die Artenvielfalt erhalten bleiben, weil die Lebewesen Schlüsselrollen in ihren Ökosystemen einnehmen – ohne sie wird das empfindliche Gleichgewicht gestört, es besteht die Gefahr des Zusammenbruchs; der Philosoph fügt hinzu, dass sie außerdem das moralische Recht haben, auf der Erde zu leben und nicht einfach vom Menschen zu stark genutzt und damit ausgerottet zu werden.
2. Aus Sicht des Wirtschaftsmanagers muss die Artenvielfalt erhalten bleiben, weil die unterschiedlichen Lebewesen ein unermessliches Reservoir an genetischem Material darstellen, welches über kurz oder lang dazu genutzt werden könnte, neue medizinische Wirkstoffe oder Nahrungsmittel herzustellen.⁴

(Tabelle 1 im Anhang A vergleicht die traditionelle mit der modernen Antwort)

Heutzutage werden diese wirtschaftlichen Antworten bevorzugt, da mit Hilfe der „Gegenrechnung“ der Nutzen des Schutzes für Jedermann sichtbar wird. Doch wie exakt und sicher lassen sich der „Wert“ von Arten, Lebensräumen und reinem Wasser „berechnen“?⁵

In einer aktuellen Studie wird der globale Wert für „ökologische Dienste“ der Natur mit zwischen 16 Milliarden und 54 Milliarden US-Dollar pro Jahr beziffert. Im Vergleich dazu beträgt der Wert aller von Menschen produzierten Güter und erbrachten Dienstleistungen jährlich nur 18 Milliarden US-Dollar⁶ (1 Milliarde = 10^{12} US-Dollar).

Und nach Angaben von Interpol werden jährlich Tier- und Pflanzenarten im Wert von über 13 Milliarden Euro auf dem Schwarzmarkt gehandelt.⁷

Die biologische Vielfalt ist weltweit aus verschiedenen Gründen bedroht, wobei der Handel mit tierischen und pflanzlichen Arten und Produkten eine bedeutende Rolle spielt.

„Kein Zweifel: Vor allem der Schwund der Lebensräume verursacht den Schwund der Lebensvielfalt (beispielsweise durch die Abholzung der tropischen Regenwälder) [...] Oft [...] gefährden auch eingeschleppte Tiere in eng begrenzten Lebensräumen wie Inseln oder Seen die heimischen Spezies.“⁸

Dennoch ist der Handel mit Pflanzen, Tieren und daraus gewonnenen Produkten für viele Menschen ein so einträgliches Geschäft, dass das Handelsvolumen und die daraus resultierenden Folgen beängstigende Ausmaße angenommen haben und weiter zunehmen.

⁴ Vgl. Ishwaran, Biodiversity, protected areas and sustainable development, S. 19.

⁵ Gute Einführungen in die Forschung zur Naturschutz-Ökonomie bieten zwei Lehrbücher: Hampicke, U. (1991) Naturschutz-Ökonomie; UTB (Ulmer Verlag); Stuttgart. Primack, R. B. (1995) Naturschutzbiologie; Spektrum Akademischer Verlag; Heidelberg/Berlin/Oxford. Primack bespricht im Kapitel „10. Der ethische Wert der biologischen Vielfalt“ auch die ethische Sichtweise.

⁶ Vgl. Swerdlow, Making Sense of the Millennium, *NGM*, S. 8 sowie Constanza et. al. *Nature* 387, S. 253 ff.

⁷ Vgl. WWF-Deutschland (2014) Artenschutz-Spürhunde: Beste Freunde des Zollbeamten.

⁸ *GEO*, Arten: Sammeln für die Arche Noah, S. 246.

Dieser Text versucht die Aufgabe der Zollverwaltung und das Zusammenspiel mit den anderen Behörden (Abschnitt C.) bei der Überwachung des Artenschutzes (Abschnitt B.) darzustellen, wobei insbesondere Aufgriffe, Entwicklungen und Tendenzen des Handels mit Hilfe der Handelsstatistik beobachtet werden sollen (Abschnitt D.).

B. Rechtsquellen

I. Völkerrecht

Im Februar 1973 hat die Regierung der USA zu einer Weltkonferenz nach Washington D.C. eingeladen. Nach dreiwöchigen Beratungen, an denen Vertreter aus 88 Nationen teilnahmen, wurde am 3. März 1973 die “Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora” (CITES; deutsche Bezeichnung: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; kurz: das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)) von der Bundesrepublik Deutschland und 20 anderen Staaten unterzeichnet. Für die Europäische Gemeinschaft wurde angestrebt, dass sämtliche Partner gleichzeitig die Ratifikationsurkunden hinterlegen sollten.⁹ Da dieser Schritt jedoch nicht zustande kam, ratifizierte die Bundesrepublik als erster EG-Mitgliedsstaat mit der Folge, dass durch das Gesetz vom 22. Mai 1975¹⁰ CITES am 22. Juni 1976 in Kraft trat.¹¹

Bis 2020 sind der CITES 183 Vertragsparteien beigetreten (Stand 27. September 2020) – als 181. Vertragspartei ist die Europäische Union beigetreten.¹² CITES ist ein außerordentlich erfolgreiches völkervertragsrechtliches Instrument, da fast alle der 193 UN-Staaten beigetreten sind.

Bei der CITES handelt es sich um Völkervertragsrecht¹³, an das sich die beigetretenen Staaten zu halten haben. Allerdings ist CITES mit seinen 25 Artikeln und drei Anhängen (künftig CITES I, II und III) nicht direkt in Deutschland geltendes Recht. Dazu war die Umsetzung in europäische und nationale Gesetze nötig (Punkte II. und III.).

Der für die praktische Anwendung wichtigste Teil von CITES sind die drei Anhänge gem. Art. II CITES, in denen etwa 6.000 Tier- und 32.800 Pflanzenarten nach unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgelistet sind (nach Anhängen: CITES I – 1.082 Arten, CITES II – 37.420 Arten, CITES III – 211 Arten).¹⁴

⁹ Vgl. Ebert/Bauer, Beck-Texte Naturschutzrecht, Einführung, S. XXXIII.

¹⁰ BGBl. II 1975 S. 773.

¹¹ Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 - BGBl. II 1976 S. 1237.

¹² Vgl. Homepage von CITES: <https://www.cites.org>; das Internet ist eine ergiebige Fundstelle für Daten und Fakten zum Artenschutz: auf der CITES-Homepage (auf Englisch, Französisch oder Spanisch zu lesen) ist der vollständige Gesetzestext abgedruckt, eine Übersicht aller in den Anhängen aufgelisteten Arten sowie Listen der Mitgliedstaaten und Adressen der zuständigen Behörden (vgl. Weerth, AW-Prax 2001, 358).

¹³ Vgl. Witte/Wolffgang - Wolffgang, Lehrbuch des europäischen Zollrechts, Rdnr. 47.

¹⁴ Vgl. CITES, The CITES species (27.09.2020), URL: <http://cites.org/eng/disc/species.php> (27.09.2020).

Vereinfacht bedeutet das:

- 1) **Anhang I** enthält Arten, die vom Aussterben bedroht sind; dafür herrscht ein kommerzielles Handelsverbot,
- 2) **Anhang II** enthält Arten, die gehandelt werden dürfen, aber künftig vom Aussterben bedroht werden können, wenn der Handel nicht kontrolliert wird; die Ursprungsländer müssen eine Unbedenklichkeit des Handels für die Bestände erklären,
- 3) **Anhang III** enthält Arten, die vom Ursprungsland als schützenswert angesehen werden; nur aus diesen Ländern kommende Exemplare werden kontrolliert.

(Tabelle 2 in Anhang B verdeutlicht die Umsetzung von CITES in europäisches Recht anhand der jeweiligen Anhänge und vergleicht die neue mit der alten Rechtslage)

II. Europarecht

Ein von den EU-Organen erlassener Rechtsakt i.S.d. Art. 289 UA 2 AEUV, die so genannte „Verordnung (VO)“, hat allgemeine Geltung, d.h. sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.¹⁵

1. Die „alte“ ArtenschutzVO (EWG) Nr. 3626/82 des Rates

Zum 1. Januar 1984 trat die Umsetzung der CITES in europäisches Recht mit der VO (EWG) Nr. 3626/82¹⁶ („alte ArtenschutzVO“) und der VO (EWG) Nr. 3418/83¹⁷, welche die Bestimmungen für die einheitliche Erteilung und Verwendung von notwendigen Dokumenten („DokumentenVO“) enthält, in Kraft.¹⁸

Damit war CITES in europäisches Recht umgesetzt. Der Gesetzgeber hatte dabei den Wortlaut der CITES „durch rechtstechnische Verweisung“ zu direkt geltendem Recht erklärt.¹⁹

Kompliziert und unübersichtlich war die Zusammensetzung der Anhänge zur alten ArtenschutzVO (vgl. Tabelle 2 in Anhang B), weil einerseits die Anhänge von CITES teilweise direkt übernommen wurden und europäische Anhänge hinzugefügt wurden.

2. Die „neue“ ArtenschutzVO (EG) Nr. 338/97 des Rates

Am 1. Juli 1997 trat die VO (EG) Nr. 338/97²⁰ („neue ArtenschutzVO“) in Kraft, welche die alte ArtenschutzVO durch Art. 21 I VO 338/97 aufhebt. Gleichzeitig traten mit der VO (EG)

¹⁵ Vgl. Witte/Wolffgang - Wolffgang, Lehrbuch des europäischen Zollrechts, Rdnrn. 11 und 18.

¹⁶ ABl. EG 1982 Nr. L 384/1.

¹⁷ ABl. EG 1983 Nr. L 344/1.

¹⁸ Vgl. Bedomir-Kahlo, CITES, S. 175.

¹⁹ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

²⁰ ABl. EG 1997 Nr. L 61/1, berichtigt mit ABl. EG 1997 Nr. L 100/72 und ABl. EG 1997 Nr. L 298/70.

Nr. 939/97²¹ Durchführungsbestimmungen in Kraft („ArtenschutzDVO“), womit in Art. 42 VO 939/97 die DokumentenVO aufgehoben wurde.

Die EU komplettiert und ergänzt somit das Gesetzeswerk.²²

Die Artenschutz-DVO 939/97 wurde nach nur vier Jahren Gültigkeit durch die neue Artenschutz-DVO (EG) Nr. 1808/2001²³ ersetzt und nach nur weiteren fünf Jahren durch die Artenschutz-DVO (EG) Nr. 865/2006.²⁴ Mit diesen Neufassungen wurden mit der Korrektur von Übersetzungsfehlern und Verweisungsfehlern vor allem kosmetische Korrekturen vorgenommen – es sind unter dem Strich nur geringfügige Neuerungen greifbar: Beispielsweise wurde eine Reisefreimenge von drei Rainsticks von pro Person und die Genehmigungspflicht für Exemplare des Anhangs A bei der Verlegung des Wohnsitzes einer Person aus dem Drittland in die EU eingeführt und die Vordrucke wurden leicht korrigiert.²⁵

Im Gegensatz zur alten VO hat der Gesetzgeber einen eigenen, speziell auf die EU abgestimmten Gesetzestext erstellt. Neben CITES wurden außerdem weitere Regelungen eingearbeitet (z.B. die FFH-Richtlinie 92/43/EWG).²⁶

Daher wurden folgerichtig die Anhänge von CITES nicht mehr übernommen. Stattdessen wurden vier eigene Anhänge für die Gemeinschaft geschaffen²⁷ (diese heißen A, B, C und D; vgl. Tabelle 2 in Anhang B), wobei eine teilweise strengere Einstufung als in den Anhängen von CITES vorgenommen wurde. Darüber hinaus wurden in der ersten Fassung ca. 22.500 Pflanzen und 250 Tiere aufgenommen, die nicht in den CITES-Anhängen verzeichnet sind.²⁸ Im Dezember 2014 enthielten Anhang A 1.203 Arten, Anhang B 36.478 Arten, Anhang C 150 Arten und Anhang D 169 Arten.²⁹

III. Nationales Recht

Im Jahr 1987 wurde das Artenschutzrecht durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)³⁰ und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bundesrechtlich neu geregelt.³¹

²¹ ABl. EG 1997 Nr. L 140/9.

²² Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

²³ ABl. EG 2001 Nr. L 250/1.

²⁴ ABl. EU Nr. L 166/1, aktuell geltende Fassung, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/865/2019-02-27>.

²⁵ Vgl. Weerth, ZfZ 2002, S. 34 ff. und Böhne, ddZ 2001, F-65.

²⁶ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

²⁷ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

²⁸ Die EU-Kommission hat gemeinsam mit TRAFFIC und dem WWF 1998 einen „Leitfaden zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen“ (Referenzleitfaden) herausgebracht. Der Leitfaden erläutert sehr detailliert auf etwa 100 Seiten das neue europäische Artenschutzrecht. In 29 Kapiteln werden verschiedene Themen behandelt, die unabhängig voneinander zu Räte gezogen werden können, z.B. „Hauptunterschiede zwischen den alten und neuen VOen“ und „In den Anhängen aufgeführte Arten“; vgl. S. 3-1 ff.

²⁹ Vgl. European Commission/TRAFFIC, 2015.

³⁰ In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I 1987 S. 889).

Damit wurde CITES in Bundesrecht umgesetzt und den Verpflichtungen des Art. VIII CITES folgegeleistet, indem nationale Durchführungsbestimmungen erlassen wurden.³²

Diese Durchführungsbestimmungen sind dem BNatSchG seinerzeit als fünfter Abschnitt mit den §§ 20 bis 26 hinzugefügt worden. Sie bezogen sich nur selten direkt auf CITES, aber oftmals konkret auf die VO 338/97 und weitere „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“³³. Die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 30 und 30a BNatSchG und die Befreiungen des § 31 BNatSchG sind ebenso anzuwenden.³⁴

Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahre 2002 wurde das gesamte Gesetzeswerk neu gefasst – die für die Zollverwaltung relevanten Normen sind jedoch in der Regel nur neu nummeriert worden. Das BNatSchG in der Bekanntmachung vom 3. April 2002³⁵ regelte im Abschnitt 5 „Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ in den §§ 39 bis 55 die Durchführung des CITES in Deutschland. Der Abschnitt 9 fasst die „Bußgeld- und Strafvorschriften“ zusammen.³⁶ Mit der Neufassung des BNatSchG im Jahre 2009 wurde das Gesetzeswerk erneut überarbeitet – die für die Zollverwaltung relevanten Normen sind jedoch erneut in der Regel nur neu nummeriert worden. Das BNatSchG in der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009³⁷ regelt im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ in den §§ 37 bis 56 die Durchführung des CITES in Deutschland. Das Kapitel 10 fasst die „Bußgeld- und Strafvorschriften“ zusammen, wobei die Zollbehörden besondere Befugnisse nach § 73 BNatSchG 2010 haben.

Nach Art. XIV Abs. 1 b) CITES steht es den Vertragsparteien frei, für andere als in den Anhängen I bis III genannten Arten eigene und damit schärfere Schutzbestimmungen zu erlassen, die auch den Handel betreffen können. Das war in der Bundesrepublik durch die BArtSchV erfolgt.³⁸

In den Anhängen zur neuen ArtenschutzVO sind jedoch viel mehr Arten verzeichnet als unter CITES (vgl. Punkt II.). So kommt es europaweit zu einem größeren Schutzbereich.

Gleichzeitig erfährt die Bundesartenschutzverordnung einen Bedeutungsverlust, weil es über die gesamt-europäische Verschärfung hinaus keine nationale Entscheidungsmöglichkeit mehr gibt.

(Zur Geschichte der Rechtssetzung, mit den wissenschaftlichen und politischen Hintergründen vgl. Abschnitt E).

³¹ Vgl. Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, S. 11.

³² Vgl. Bendoric-Kahlo, CITES, S. 119.

³³ Durch eine Änderung wurde das BNatSchG an die geltenden europäischen VOen angepasst (BGBl. I 1998 S. 823).

³⁴ Vgl. Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, S. 12.

³⁵ BGBl. I 2002, S. 1193.

³⁶ Vgl. Weerth, ZfZ 2002, S. 249 - 250, vgl. Brunner, ddZ 2002, F-19 – F-20.

³⁷ BGBl. I 2009, S. 2542.

³⁸ Vgl. Bendoric-Kahlo, CITES, S. 125.

C. Die Aufgabe der Zollverwaltung

I. Kompetenzverteilung in Deutschland

Zur Durchführung des Artenschutzrechts (Abschnitt B.) ist eine komplizierte Aufgabenverteilung notwendig. Diese Kompetenzverteilung soll hier kurz dargestellt werden.

Für eine effektive Durchführung des CITES ist die intensive Kontrolle des Handels an den Grenzübergängen der EU mit entsprechenden Maßnahmen gegen Verstöße ebenso wichtig, wie die Arbeit der wissenschaftlichen Behörde und der Vollzugsbehörde.³⁹

1. Vollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörden i.S.d. Art. 13 I VO 338/97 (und des Art. IX Abs. 1 a) CITES) sind gem. § 48 I BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt (BMU) [für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und dem Sekretariat], das Bundesamt für Naturschutz (BfN) [für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen], die bekannt gegebenen Zollstellen [für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern], sowie die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen [u.a. für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen].

2. Wissenschaftliche Behörde

Die wissenschaftliche Behörde i.S.d. Art. 13 II VO 338/97 (und des Art. IX Abs. 1 b) CITES) ist gem. § 48 II BNatSchG das BfN.

3. Zollbehörde

Die Mitgliedsstaaten der EU benennen gem. Art. 12 I VO 338/97 Zollstellen, welche die Überprüfungen und die Förmlichkeiten für die Einfuhr und Ausfuhr der unter die VO 338/97 fallenden Arten in die Gemeinschaft vornehmen. Das ist für die Bundesrepublik Deutschland über § 49 III BNatSchG geschehen, da es sich um eine Ermächtigungsgrundlage zur Erstellung einer Rechtsverordnung i.S.d. Art. 80 I GG handelt. Diese „befugten Zollstellen“ werden gem. Art. 12 III VO 338/97 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemacht – sie sind inzwischen auch im Internet verfügbar.⁴⁰

³⁹ Vgl. Bedomir-Kahlo, CITES, S. 119.

⁴⁰ Bekanntmachung des BMU (im Einvernehmen mit dem BMF) vom 22. Mai 1997 (BAnz. 1997 Nr. 106), seitdem mehrfach geändert, u.a. am 25. Mai 1998 (BAnz. 1998 Nr. 102); eingearbeitet in das Dienststellenverzeichnis, abgedruckt unter E-VSF O 3930, im Internet unter der URL: http://www.zoll.de/DE/Service/-Auskuenfte/Zolldienststellen/dienststellenverzeichnis_node.html (14.05.2015).

II. Abfertigungshandlungen

Dem freien Warenverkehr über die europäischen Grenzen zu Drittländern stehen nach Art. 58 II der VO (EWG) Nr. 2913/92⁴¹ (dem Zollkodex der Gemeinschaft, ZK) „Verbote und Beschränkungen (VuB) nicht entgegen, die [...] zum Schutze des Lebens von Tieren oder Pflanzen [...] gerechtfertigt sind.“

Seit 1. Mai 2016 ersetzt der Unions-Zollkodex (UZK), die VO (EU) Nr. 952/2013⁴², den ZK. Gerechtfertigte VuB gelten bereits nach Artikel 134 UZK hinsichtlich des Verbringens in das Zollgebiet der Union (i.S.d., Art. 4 UZK) welche eine zollamtliche Überwachung der verbrachten Nicht-Unionswaren (Art. 5 Nr. 24 UZK) sicherstellen und eine Überführung in ein Zollverfahren (Art. 5 Nr. 16 UZK) völlig ausschließen oder erst nach Vorlage von besonderen Ausnahmegenehmigungen ermöglichen.⁴³ Diese Abfertigungshandlungen betreffen die Einfuhr, den Versand und die Ausfuhr, unabhängig von der Form der Zollanmeldung (mündlich, konkludent – durch Handlungen –, schriftlich auf dem Einheitspapier/-datensatz, mit den Internetzollanmeldungen⁴⁴ oder der elektronischen Anmeldung mit dem IT-Verfahren ATLAS⁴⁵).

1. Ablehnung der Zollanmeldung

Ist ein Verbot noch vor Annahme der Zollanmeldung (i.S.d. Art. 172 UZK) erkennbar, so ist diese gem. § 7 I Nr. 3 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) i.V.m. § 1 III ZollVG abzulehnen.

2. Zweistufige Prüfung der Zollanmeldung

Nach der Annahme der Zollanmeldung ist nach Art. 4 VO 338/97 eine zweistufige Prüfung vorzunehmen:⁴⁶

- a) Vorlage der Einfuhrgenehmigung (EG) einer Vollzugsbehörde für Exemplare der Anhänge A und B, bzw. der Einfuhrmeldung für Exemplare der Anhänge C und D⁴⁷ und
- b) Erforderliche Überprüfung der Ware gem. Art. 2 x) VO 338/97 i.S.d. Art. 188 UZK (Unterlagen prüfen und Zollbeschau).

⁴¹ ABl. EG 1992 Nr. L 302/1, berichtigt mit ABl. EG 1993 Nr. L 79/84, ABl. EG 1996 Nr. L 97/38 und ABl. EG 1998 Nr. L 205/75.

⁴² ABl. EU 2013 Nr. L 269/1, berichtigt mit ABl. EU 2013 Nr. L 287/90, in seiner jeweils geltenden Fassung.

⁴³ Vgl. Witte/Hoffmann, UZK, Kommentar, Art. 134 Rdnr. 22 ff.

⁴⁴ Vgl. Weerth, Die Internetzollanmeldungen bei Einfuhr, Versand und Ausfuhr, Sierke-Verlag, 2. Aufl. 2010.

⁴⁵ Vgl. Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Die Praxis der elektronischen Zollanmeldung in Deutschland, Loseblatt, Reguvis Verlag 2020.

⁴⁶ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

⁴⁷ Die technischen Details zur Erlangung von Genehmigungen und Bescheinigungen werden sehr ausführlich im „Leitfaden“ dargestellt, z.B. „Für den Handel erforderliche Dokumente“, „Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen/Ausfuhrbescheinigungen/Wiederausfuhrbescheinigungen“ uvm. (vgl. Weerth, AW-Prax 1999, S. 29); vgl. Brunner, ddZ-Fachteil 1999, F-40 ff.

3. Sanktionen bei Verstößen

Die Vertragsparteien müssen nach Art. VIII Abs. 1 CITES Maßnahmen zur Ahndung des illegalen Handels mit geschützten Exemplaren und deren Besitz treffen. In welcher Form diese Ahndung folgt, bleibt den Vertragsparteien überlassen.⁴⁸

Die VO 338/97 sieht bei bestimmten Verstößen i.S.d. Art. 16 I VO zumindest die Beschlagnahme und die Einziehung vor nach Art. 16 II VO. Außerdem wurde auch die Möglichkeit der Rücksendung lebender Exemplare (außer Anh. A VO), die bereits Art. VIII Abs. 4 CITES vorsieht⁴⁹, in die neue ArtenschutzVO eingearbeitet.⁵⁰

Art. 16 VO berechtigt und verpflichtet letztlich die Mitgliedsstaaten, Regelungen über die Beschlagnahme und Einziehung geschützter Exemplare zu treffen.⁵¹

Das ist in § 51 BNatSchG geschehen.

- a) **Verwahrung** von Tieren und Pflanzen durch die Zollstelle nach § 51 I BNatSchG, wenn bei ihr Zweifel darüber bestehen, ob es sich um geschützte Arten handelt. Bis zur Klärung dieser Zweifel (in der Regel durch einen anerkannten Sachverständigen) werden das Abfertungsverfahren und die Überlassung zum Zollverfahren ausgesetzt.⁵²
- b) **Beschlagnahme** von Tieren und Pflanzen durch die Zollstelle nach § 51 II S.1 BNatSchG, wenn die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht vorgelegt werden können. Diese Maßnahme darf höchstens 6 Monate andauern und dient nur der nachträglichen Beschaffung der erforderlichen Unterlagen. Geschieht dies nicht erfolgt die Einziehung (siehe c)).
- c) **Einziehung** von Tieren und Pflanzen durch die Zollstelle nach § 51 II S. 3 BNatSchG, wenn die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente endgültig nicht vorgelegt werden können.⁵³

III. Ermittlungstätigkeit

Neben den Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Grenzabfertigungsdienstes sind die Zollbehörden nach § 68 BNatSchG auch bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen beteiligt. Im Rahmen der von ihm durchgeführten Ermittlungsverfahren werden illegal importierte Exemplare aufgespürt und sichergestellt. Der Zollfahndungsdienst und das Zollkriminalamt (ZKA) (Generalzolldirektion, Direktion D.VIII) haben insbesondere bei der Bekämpfung des organisierten Artenschmuggels eine große Bedeutung.⁵⁴

⁴⁸ Vgl. Bedomir-Kahlo, CITES, S. 120.

⁴⁹ Vgl. Bedomir-Kahlo, CITES, S. 121.

⁵⁰ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

⁵¹ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

⁵² Vgl. Witte/Henke, Zollkodex, Art. 58 Rdnr. 42.

⁵³ Vgl. Witte/Henke, Zollkodex, Art. 58 Rdnr. 43.

⁵⁴ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 10.

Sobald ein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt und ein Ermittlungsverfahren nach § 160 StPO, § 397 AO oder § 53 OWiG eingeleitet wurde, können das zuständige Hauptzollamt (HZA), bzw. Zollfahndungsamt als Finanzbehörden i.S.d. §§ 6, 208, 386 AO die Waren zur Beweissicherung beschlagnahmen.⁵⁵

Grundsätzlich liegt bei der illegalen Ein-, Durch- oder Ausfuhr von artgeschützten Tieren oder Pflanzen ein „Bannbruch“ nach § 372 I AO vor: „Bannbruch begeht, wer Gegenstände entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt.“

Die Strafbarkeit von Verstößen gegen CITES ist allerdings im speziellen VuB-Recht, hier dem § 69 ff. BNatSchG genauer geregelt, weswegen es nach § 372 II AO vorrangig anzuwenden ist.⁵⁶

Nach § 71 BNatSchG kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich oder gleichzeitig gewerbs- oder gewohnheitsmäßig besonders geschützte Tiere und Pflanzen illegal der Natur entnimmt, mit ihnen handelt oder ein- und ausführt. Betrifft der Verstoß eine vom Aussterben bedrohte Art, so kann im Höchstfall eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt werden.⁵⁷

Nur langsam hat sich diese verschärfte Strafbarkeit von Verstößen gegen Naturschutzdelikte seit der Artenschutznovelle von 1987 auch in Entscheidungen von Gerichten niedergeschlagen. 1992 sind Freiheitsstrafen erstmals ohne Bewährung ausgesprochen worden. Für das gewerbsmäßige Handeln eines Tierhändlers mit vom Aussterben bedrohten Vogelarten entgegen dem Vermarktungsverbot und entgegen Einfuhrvorschriften wurde in einem Fall eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ohne Bewährung sowie ein Berufsverbot von fünf Jahren ausgesprochen. Für die ungenehmigte Einfuhr von Schildpatt und den gewerbsmäßigen Handel mit Schildpattprodukten wurde eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verhängt.⁵⁸

Im Jahr 2001 wurde ein Beschuldigter für den gewerbsmäßigen Schmuggel mit artgeschützten Tieren in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Haftstrafe ohne Bewährung von drei Jahren verurteilt.⁵⁹

Die Bußgeldvorschriften des § 69 VII BNatSchG für geringere Vergehen sehen Geldbußen von bis zu 10.000 Euro, in anderen Fällen von bis zu 50.000 Euro vor.

⁵⁵ Vgl. Witte/Henke, Zollkodex, Art. 58 Rdnr. 46.

⁵⁶ Vgl. Witte/Henke, Zollkodex, Art. 58 Rdnr. 47.

⁵⁷ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 11.

⁵⁸ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 10.

⁵⁹ Vgl. TRAFFIC Bulletin Vol. 19 (1), S. 45 sowie WWF/TRAFFIC Europe-Germany, Hintergrundinformationen: Erfolge im internationalen Artenschutz, 2006, S. 3.

D. Handelsstatistik, Aufgriffe, Tendenzen des Handels und Verwertung

I. Handelsstatistik

Mit Hilfe der Handelsstatistik beobachten die Vertragsparteien die Entwicklung des Handels mit Tieren und Pflanzen aus den Anhängen von CITES. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, periodisch Berichte darüber zu verfassen, wie sie CITES durchführt.

Außerdem ist sie verpflichtet dem Sekretariat gem. Art. VIII Abs. 7 a) CITES, jährlich einen Bericht zu übermitteln, der folgende Daten enthält: eine Zusammenfassung der Zahl und Art der erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen, die Staaten, mit denen ein derartiger Handel stattgefunden hat, die Zahlen oder Mengen und Arten der Exemplare, die Namen der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten [und gegebenenfalls die Größe und das Geschlecht der betreffenden Exemplare].

(Tabelle 3 in Anhang C stellt die WA-Jahresstatistiken für die legale Einfuhr lebender Exemplare nach Deutschland der Jahre 1991 bis 2017 dar)

Der Schwerpunkt der Einfuhren von lebenden Exemplaren liegt danach mit z. T. mehreren Millionen eingeführten Exemplaren bei den Pflanzen, wobei eine weitere Unterscheidung, z. B. nach biologischen Familien, an dieser Stelle nicht gemacht werden kann.

Bei den genannten Tierklassen der Wirbeltiere waren in den 1990-er Jahren die Vögel mit zwischen 60.000 und 80.000 Tieren die meist-importierte Tiergruppe lebender Exemplare nach Deutschland. Seit den 2000-er Jahren sind die meistimportierten lebenden Tiere Reptilien mit bis zu 90.000 Exemplaren.

Die anderen Tiere – die Fische und wirbellose Tiere beinhalten – machen seit 1994 etwa 400.000 Exemplare jährlich aus, davor wurden weitaus weniger importiert.

Das Gesamtbild des Handels ist uneinheitlich und mit starken Schwankungen versehen. Ein hervorragendes Mittel zur Verdeutlichung der Schwankungen ist die Spannweite (engl. Range), das einfachste Maß der Streuung aus der beschreibenden Statistik. Zur Ermittlung der Spannweite R wird der kleinste Messwert vom größten Messwert abgezogen – als Ergebnis erhält man die Spannweite der Werte.⁶⁰

Die detaillierte Analyse in Anhang C ergibt, dass bestimmte Gruppen fünfzehnmal häufiger (Amphibien) – oder sogar siebenundzwanzigmal häufiger (Pflanzen) – legal gehandelt wurden. So große Handelsschwankungen sind nicht allein durch Veränderungen der CITES-Anhänge nach den Vertragsstaaten-Konferenzen oder mit Erfolgen zu erklären.

⁶⁰ Vgl. Schwarze, Grundlagen der Statistik I – Beschreibende Verfahren, S. 84.
6. Auflage 2020

Durch die Aufbereitung in Datenbanken und der Veröffentlichung der Handelsdaten im Internet haben sich seit Anfang des 21-sten Jahrhunderts völlig neue Möglichkeiten der Darstellung und Analyse von Handelsströmen ergeben. Sehr einfach ist mittlerweile der Abgleich zwischen legalen Ausfuhren und legalen Einfuhren bestimmter CITES-Vertragsstaaten möglich. Allerdings ergeben sich beim Abgleich der Ausfuhrdaten und Einfuhrdaten weiterhin große Abweichungen.

In Anhang K werden die Ausfuhrdaten und Einfuhrdaten für legale Einfuhren nach Deutschland aus den Jahren 2008 bis 2012 gegenüber gestellt.⁶¹

Die Abweichungen der offiziellen Handelsdaten für den Handel mit lebenden Tieren sind erschreckend – in manchen Jahren werden in bestimmten Klassen (z. B. Reptilien oder Amphibien) von Deutschland keine legalen Einfuhren gemeldet, obwohl die Ausfuhrstaaten CITES-Genehmigungen für die Einfuhr nach Deutschland erteilt haben.

Das BfN nimmt für seine WA-Jahresstatistik in Anspruch, besonders genau zu sein, da nicht die erteilten CITES-Einfuhrgenehmigungen die Datengrundlage darstellen, sondern die tatsächlich genutzten CITES-Einfuhrgenehmigungen bzw. –meldungen.

Der Handel mit lebenden Exemplaren ist vergleichsweise einfacher nachzuverfolgen als der Handel mit Teilen von artgefährdeten Tieren und Pflanzen. Hier ist insbesondere die Frage zu stellen, was als ein Exemplar zu gelten hat und ob tatsächlich ein toter Elefant (lt. Artenschutzrecht ein Exemplar) mit einem Stoßzahn (lt. Artenschutzrecht ein Exemplar) und fünfzig Ketten mit Anhängern aus Elfenbein eines Elefantenstoßzahns (lt. Artenschutzrecht 50 Exemplar) gleichgesetzt werden kann. Sind derartige Aufzählungen tatsächlich hilfreich und sinnvoll?

Beispiel:

Im Jahr 2014 wurden von der deutschen Zollverwaltung 118.645 Exemplare beschlagnahmt. (vgl. Tabelle 4 im Anhang D⁶²)

Erschwerend kommt hinzu, dass es kein erkennbares Konzept der beteiligten Verwaltungen oder von CITES gibt, mit welchem die illegalen Einfuhren (Aufgriffe durch die Zollverwaltung) in der Statistik berücksichtigt werden.

Die Zollstatistik enthält keine Aufgliederung nach Wirbeltierklassen und andere Tiere sowie Pflanzen (wie die WA-Jahresstatistik des BfN nach den CITES-Vorschriften).

Denn diese Einfuhrzahlen erhöhen die erlaubten Einfuhren.

⁶¹ Datenquelle URL: <http://www.cites.org/>, insbes. <http://dashboards.cites.org/>.

⁶² Vgl. BMF/GZD, Die Bundeszollverwaltung – Jahresstatistik, 2012-2019.

Daher wird an dieser Stelle ein Vorschlag erarbeitet.

Modell der tatsächlichen Einfuhren von lebenden CITES-Exemplaren.

Legale Einfuhren von CITES-Arten werden vom BfN aufgezeichnet.

Illegale Einfuhren von CITES-Arten werden von der Zollverwaltung festgestellt und strafrechtlich verfolgt. Auch hier wird eine behördliche Statistik geführt, die jedoch eine Erfolgsstatistik darstellt und nicht die feine Gliederung der Vollzugsbehörde aufweist.

Einfuhren von lebenden CITES-Exemplaren:

Legale Einfuhren + Illegale Einfuhren = Tatsächliche Einfuhren ($L + I = T$)

Anmerkung:

Vom Modell nicht umfasst sind erfolgreiche Schmuggelversuche, da diese unbekannt bleiben.

Beispiel 1:

Nach der WA-Jahresstatistik 1995 wurden legal 1.280 lebende Amphibien nach Deutschland eingeführt (Anhang C).

Im Jahr 1995 wurden von der deutschen Zollverwaltung 422 Pfeilgiftfrösche beschlagnahmt, sichergestellt und eingezogen (Anhang E, Beispiel 3).

Die tatsächlichen Einfuhren geschützter CITES-Amphibien im Jahr 1995 waren nach dem o.g. Modell 1.702 ($1.280 + 422$). Damit waren die Amphibien-Einfuhren 1995 um 32 Prozent höher als in der BfN-Statistik festgehalten.

Beispiel 2:

Nach der WA-Jahresstatistik 1997 wurden 1.680 lebende Amphibien legal eingeführt (Anhang C).

Im Jahr 1997 wurden von der deutschen Zollverwaltung 391 Pfeilgiftfrösche beschlagnahmt, sichergestellt und eingezogen (Anhang E, Beispiel 3).

Die tatsächlichen Einfuhren geschützter CITES-Amphibien im Jahr 1997 betrugen nach dem o.g. Modell 2.071 Exemplare ($1.680 + 391$). Damit waren die Amphibien-Einfuhren 1997 um 23 Prozent höher als in der BfN-Statistik festgehalten.

Beispiel 3:

Nach der WA-Jahresstatistik 2012 wurden 3.084 lebende Amphibien legal eingeführt (Anhang C).

Im Jahr 2012 wurden von der deutschen Zollverwaltung 160 Pfeilgiftfrösche beschlagnahmt, sichergestellt und eingezogen (Anhang H).

Die tatsächlichen Einfuhren geschützter CITES-Amphibien im Jahr 2012 betrugen nach dem o.g. Modell 3.244 Exemplare (3.084 + 160). Damit waren die Amphibien-Einfuhren 2012 um fünf Prozent höher als in der BfN-Statistik festgehalten.

Doch wie ist mit Exemplaren toter Tiere und Pflanzen umzugehen?

Was genau ist ein Exemplar? Nach der Rechtslage ist jeglicher Tierenteil oder Pflanzenteil ein Exemplar, der von CITES erfasst, bzw. nicht ausgenommen worden ist.

Die Problematik kann mit verschiedenen Beispielen verdeutlicht werden:

In Anhang F sind die folgenden Aufgriffe dokumentiert und festgehalten worden:

- ⇒ Beschlagnahme von 7 Pumafellen (*Felis concolor*), 4 Otterfellen (*Lutra canadensis*) [...],
- ⇒ Beschlagnahme von 500 Fellen des asiatischen Wildschafes (*Ovis ammon spp.*),
- ⇒ Beschlagnahme von 2 Stoßzähnen, 2 Füßen, 1 Schwanz und 2 Backenzähnen, 80 handteller-
lergroßen Elfenbein-Ringen, 4 Elfenbeinstoßzähnen, 1 Elfenbeinfigur.

Sowohl bei den Pumafellen als auch bei den Otterfellen ist jeweils ein Tier getötet worden.

Das gleiche gilt für die 500 Felle des asiatischen Wildschafs.

Doch wie ist mit der Beschlagnahme von zwei Stoßzähnen, zwei Füßen, einem Schwanz und zwei Backenzähnen von Elefanten sowie von 80 handtellergroßen Elfenbein-Ringen, vier Elfenbeinstoßzähnen, einer Elfenbeinfigur von Elefanten zu bewerten?

Ein Stoßzahn ist genauso ein Exemplar wie ein handtellergroßer Elfenbein-Ring?

Sind für diese Einfuhr zwei lebende afrikanische Elefanten gestorben oder sechs (es waren ja sechs Stoßzähne beschlagnahmt worden) oder zehn (denn schließlich müssen auch die 80 handtellergroßen Elfenbein-Ringe aus Stoßzähnen geschnitten worden sein).

Hier wird das Dilemma deutlich, dass man nachträglich nicht mehr feststellen kann, wie viele Tiere das Leben lassen mussten, um dieses Konvolut an Waren herzustellen.

Das reine Zählen von Exemplaren toter Tieren und Pflanzen ist häufig wenig vergleichbar. Vergleiche können oft nur innerhalb einer Gruppe (z. B. Vögel) vorgenommen werden.

Ein Vorschlag zur besseren Verknüpfung der Statistiken und von Vergleichsmengen liegt vor.⁶³

⁶³ Vgl. Weerth, A biological and legal view on CITES-trade data; A Report to TRAFFIC International.
6. Auflage 2020

II. Aufgriffe

(Graph 1 in Anhang D zeigt die Aufgriffe am HZA Frankfurt am Main - Flughafen der Jahre 1993 - 1996, Tabelle 4 zeigt die bundesweiten Aufgriffe von 1993 - 2019)

Aus den beiden Graphiken ist deutlich zu ersehen, dass sowohl die Anzahl der Aufgriffe als auch die Anzahl der eingezogenen Exemplare eine deutlich ansteigende Tendenz aufweisen. Allerdings ist diese Statistik der Zollbehörden wenig aussagekräftig, weil als „Exemplar“ so unterschiedliche Dinge wie ein kompletter Stoßzahn eines Elefanten, ein Gehäuse einer Fechtnerschnecke oder ein lebender Halbaffe zu verstehen sein kann. Schlimmer noch ist die Tatsache, dass lebende Exemplare und tote Exemplare, Teile und Derivate in ein und derselben Auflistung enthalten sind – eine gesonderte Erfassung und Aufbereitung ist nicht vorgesehen und daher nicht möglich, obwohl das wünschenswert ist.⁶⁴

Der Tier- und Pflanzenschmuggel ist nach Aussage des Vorstehers des HZA Frankfurt am Main - Flughafen Regierungsdirektor Hix ungebrochen. Die Ursache für die hohe Zahl der Aufgriffe ist neben dem gestiegenen Passagieraufkommen im Fernreisetourismus nach Meinung von Hix auch die Intensivierung der Zollkontrollen bei Flügen aus „artenschutzrelevanten“ Ländern und Gebieten, insbesondere aus Südostasien, Südafrika und Mittel- und Südamerika.⁶⁵

Seit Erfassung der bundesweiten Beschlagnahmen durch Zollbehörden im Jahre 1993 (861 Fälle) ist die Zahl der Fälle zunächst von Jahr zu Jahr gestiegen – 1999 wurden 2.941 Fälle verzeichnet, das ist eine Steigerung um über 240 Prozent. Im Jahr 2000 war erstmals ein leichter Rückgang zu beobachten. Im Jahr 2014 wurden nur 852 Fälle verzeichnet.

Für die Anzahl der beschlagnahmten Exemplare gilt dasselbe wie für den legalen Handel mit lebenden Tieren und Pflanzen – starke Schwankungen sind zu beobachten:

Die Spannweite beträgt 60.417 Exemplare, mit dem kleinsten Wert im Jahre 1994 (17.984) und dem größten Wert im Jahre 2009 (162.969).

Über einzelne Aufgriffe liegen nur beispielhafte und auszugsweise Daten vor (Anhänge E-H).

(Beispiele 1 bis 3 in Anhang E stellen spektakuläre Aufgriffe aus 1995 bis 1997 dar)

(In Anhang F sind Aufgriffe aus den Jahren 1999 und 2000 aufgelistet)

(Anhang G: Spektakulärer Aufgriff aus dem Jahre 2001: Affenbabys und Papageien)

(In Anhang H sind Aufgriffe aus den Jahren 2011 bis 2013 aufgeführt)

⁶⁴ Eine wissenschaftlich Arbeit zu diesem Thema ist bislang unveröffentlicht: Weerth, A biological and legal view on CITES-trade data, unveröffentlicht.

⁶⁵ Vgl. Hix, Überwachung des Artenschutzes, Redebeitrag auf der Pressekonferenz des WWF „Stoppt den Artenraub“ am 22. Mai 1997 in Frankfurt am Main.

III. Tendenzen des Handels

1. Bisherige Erfolge

Der Erfolg von CITES und seiner Umsetzung lässt sich insbesondere an der Entwicklung der legalen Einfuhrzahlen messen. Einige Tier- und Pflanzenarten sind heute durch die konsequente Anwendung von CITES weniger bedroht als vor der Regulierung des Handels, z.B. Afrikanischer Elefant, Mississippialligator, Nilkrokodil, Vikunja und viele Pflanzen.

Der strenge Vollzug von CITES sowie schärfere nationale und EU-rechtliche Schutzmaßnahmen haben dazu geführt, dass die legalen Einfuhrzahlen z. T. drastisch zurückgegangen sind; Beispiele hierfür sind:⁶⁶

- a) Die Reduzierung der Einfuhr von Roh-Elfenbein des afrikanischen Elefanten von rund 66 Tonnen im Jahr 1979 auf nur noch 0,43 Tonnen im Jahr 1990.
- b) Europäische Landschildkröten wurden in den siebziger Jahren massenhaft in die EG importiert. Allein in die Bundesrepublik wurden 1979 etwa 133.000 Tiere der Maurischen und Griechischen Landschildkröten sowie von der Russischen Vierzehenschildkröte eingeführt. Seit 1987 gibt es keine legalen Importe dieser Arten mehr (allerdings nimmt der Schmuggeltrend derzeit stark zu, vgl. Aktuelle Aufgriffe in Anhang E und Punkt III.2. Aktuelle Tendenzen).
- c) Im Jahre 1979 wurden rund 121.000 Felle wildlebender gefleckter Katzenarten (z.B. Ozelot und Langschwanzkatze) aus Mittel- und Südamerika legal in die Bundesrepublik importiert; im Jahre 1990 war es keines mehr (auf Antrag der BRD wurden beide Arten sowie die Tigerkatze 1989 im CITES I aufgenommen⁶⁷).
- d) Schließlich wurden im Jahr 1979 rund 330.000 Häute von Brillenkaimanen legal eingeführt, in 1990 kamen nur noch 4.000 solcher Kaimanhäute in die BRD.

Inzwischen ist der noch Anfang der 1990-er Jahre stark betriebene Einfuhrhandel mit lebenden Vögeln seit 2006 völlig eingebrochen und von anfangs 90.000 Exemplaren auf wenige hundert lebende Exemplare geschrumpft (Anhang C).

Aber es gibt nach wie vor bedenkliche Einfuhrzahlen.

Der deutliche Anstieg des legalen Handels mit Reptilien, Amphibien und den anderen (vor allem wirbellosen) Tieren ist bedauerlich (vgl. Anh. C, Anh. II, Anh. K und Punkt D. I.).

Der WWF Deutschland hat folgende Erfolge und Misserfolge von CITES anlässlich des 40-jährigen Bestehens des WA (1973–2013) aufgelistet:⁶⁸

- Erfolge:

- a.) Wale: Handelsverbot mit Walfleisch seit 40 Jahren;

⁶⁶ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 15.

⁶⁷ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 20.

⁶⁸ Vgl. WWF-Deutschland, 40 Jahre CITES – Erfolge und Misserfolge, 2013a.

- b.) Krokodile: Handelsstopp und Ranching-Initiativen;
- c.) Vikunja: Die Rückkehr des Anden-Kamels;
- d.) Störe: Gut kontrollierter internationaler Handel mit Kaviar.

- Gemischte Bilanz:

- e.) Großkatzen: Pelz ist aus der Mode, gewildert wird dennoch;
- f.) Elefant und Nashorn: Erneute Zunahme der Wilderei;

- Misserfolge trotz CITES:

- g.) Fischarten: Die Fischereiindustrie setzt sich durch; und
- h.) Holzarten: Zu hohe Nachfrage nach Edelhölzern.

Die weiterhin sehr hohen Einfuhrzahlen bei den legal importierten, lebenden CITES-Reptilien sind problematisch, denn hinter den Zahlen verbirgt sich mit Sicherheit eine viel höhere Zahl von Tieren, die beim Fang oder Transport getötet worden sind. Viele gefangene Tiere erreichen den Bestimmungsort gar nicht. Sie sind oft erheblichen Leiden durch Fang und Transport ausgesetzt und überleben beides nicht.

Das BfN führt die wissenschaftliche Untersuchung der Sterberate (Mortalität) während des legalen Transports von Wildtieren durch, die durch Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen regelmäßig beschlossen wurden.

In einer Biologie-Diplomarbeit untersuchte RUTSCHMANN-FRÖHLICH 1993 die Mortalität von Vögeln auf dem Transport nach Deutschland.⁶⁹ Dabei ermittelte sie eine Verlustrate während des Transportes von 2,8 %. Untersuchungen in Großbritannien, wo die Vögel nach dem Transport einer Import-Quarantäne unterzogen wurden, ergaben eine Verlustrate während der Quarantäne von 11,2 %.

Eine neuere Studie von STEINMETZ, PÜTSCH und BISSCHOPINCK untersuchte 1996 die Transportmortalität von Vögeln und Reptilien, zusätzlich wurden die Fangbedingungen in Tansania beobachtet.⁷⁰ Die durchschnittliche Verlustrate während des Transports betrug für die Vögel 1,4 % (mit einer Spannweite von 0–25 % je nach Art) und für die Reptilien 3,8 % (mit einer Spannweite von 0–33 % je nach Art). Nach Angaben der Importeure verstirbt noch einmal derselbe Anteil in den ersten drei Tagen nach der Ankunft.

Die Sterberate durch den Fang in Tansania betrug zwischen 17 und 83 % (je nach Tierart) mit einem Durchschnitt von 39 % für die Papageienvögel.

⁶⁹ Vgl. Rutschmann-Fröhlich, Import von Wildvögeln in die BRD, S. 101 ff.

⁷⁰ Vgl. Steinmetz, Pütsch und Bisschopinck, Transport Mortality during the Import of Wild Caught Birds and Reptiles to Germany, S. 85–92 und 105.

Die Europäische Kommission kann den Handel mit lebenden Tieren des Anhang B einschränken, die nachweislich eine hohe Sterblichkeit während des Transportes aufweisen (Art. 4 VI c) iVm. Art. 18 ArtenschutzVO).

Die Mortalität bei der illegalen Einfuhr dürfte deutlich höher sein, da der Schmuggler die Tiere verbergen muss und daher nicht artgerecht transportiert.

2. Aktuelle Tendenzen

Leider war es dem BfN nicht möglich, aktuelle statistische Zahlen über Aufgriffe und Handelswege zur Verfügung zu stellen.

Allerdings konnte das BfN freundlicherweise folgende Einschätzung mitteilen (1998):⁷¹

„Im Bereich der lebenden Tiere und Pflanzen geht der Schmuggeltrend eindeutig in Richtung Reptilien und Amphibien, hier vor allem Schildkröten, Riesenschlangen und Pfeilgiftfrösche. Das bestätigen die spektakulärsten Aufgriffe der letzten Jahre. Der Schmuggel mit Papageien ist im Vergleich zu früheren Jahren eindeutig rückläufig. Es werden zwar immer wieder Papageien beschlagnahmt; hierbei handelt es sich aber fast ausschließlich um Tiere, die von Reisenden mitgebracht wurden [...]. Auch bei anderen Gruppen werden immer wieder einzelne Exemplare beschlagnahmt, aber auch hier nicht [...] gewerbsmäßig und aus Gewohnheit.

Ein zweites großes Feld ist die illegale Einfuhr von Pflanzen, speziell Kakteen und Orchideen. Hier sind in den letzten Jahren immer wieder größere Mengen von Pflanzen beschlagnahmt worden, z.B. 1.800 Kakteen in einer Sendung in München.

Im Bereich der Teile und Erzeugnisse ist ein Schmuggel [...] kaum feststellbar. Hier handelt es sich im Wesentlichen um illegale Einfuhren kleinerer Mengen durch Urlaubsreisende. Zwei Großaufgriffe mit Elfenbein hat es in den letzten Jahren gegeben; in einem Fall haben zwei Personen versucht, insgesamt etwa 600 kg Elfenbein einzuschmuggeln. Beide wurden zu je 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Im zweiten Fall versuchte eine Person, eine größere Menge Elfenbein einzuschmuggeln. Die Entscheidung in diesem Fall steht noch aus.

Einige der internationalen Trends, besonders der Handel mit Tigerprodukten im Rahmen der traditionellen asiatischen Medizin, spielen in Deutschland [fast] keine Rolle.

Zu den Schmuggelwegen kann man folgendes sagen:

Hauptursprungsländer sind Indonesien, Südamerika und der südafrikanische Raum [sowie Madagaskar]. Dabei erfolgen die Einfuhr häufig über Flughäfen in Osteuropa (z.B. Prag) und dann der Weitertransport auf der Straße in die Bundesrepublik. Auch die Einreise über Flug-

⁷¹ BfN, Datenmaterial über den internationalen Handel mit geschützten Arten.

hären in andere EU-Mitgliedsstaaten und der anschließende Weiterflug nach Deutschland ist gängig.” (Einzelne Aufgriffe werden in den Anhängen E bis H dargestellt⁷²)

Aktuelle Handelstendenzen ergeben sich aus den Anhängen C und II, welche für längere Zeiträume die Einfuhrzahlen gegenüberstellen. Auswertungen sind in Abschnitt D.I enthalten.

3. Unabhängige Beobachtung

1976 gründete die Weltnaturschutzunion (IUCN), zusammen mit dem WWF zur Überwachung des Handels und Bekämpfung des Artenschmuggels das internationale Artenschutzprogramm TRAFFIC (Trade Records Analysis of Flora and Fauna in Commerce). TRAFFIC⁷³ unterstützt die Arbeit des CITES-Sekretariats durch die gezielte Überwachung und Dokumentation des Handels mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie durch regelmäßige Bestandsaufnahmen und wissenschaftlichen Untersuchungen (vor allem von Arten, die noch nicht in die CITES-Anhänge aufgenommen wurden). Bei den etwa alle zwei Jahre stattfindenden CITES-Vertragsstaatenkonferenzen vertritt TRAFFIC die Belange des Naturschutzes und berät die Vertragsparteien, welche Arten besonderen Schutz brauchen und wie die Handelskontrollen verbessert werden können. TRAFFIC hat mittlerweile 30 Büros auf fünf Kontinenten. Besonders wichtig ist das ständige Überwachen von Handelsdaten der Haupteinfuhrländer, um neuen Trends der Gefährdung wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf die Spur zu kommen. TRAFFIC hat ein breites Netzwerk von Kontakten geknüpft. Dazu gehören Zollbehörden ebenso wie zuverlässige Händler, die der Organisation dabei helfen, ungesetzliche Machenschaften zu verhindern. Jedes Jahr können dank TRAFFIC viele illegale Exporte von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgedeckt werden:

Beispielsweise gelang es 1996 in einer gemeinsamen Aktion mit Polizei und Zollbehörden 127 Rhinozeroshörner in Großbritannien sowie zwei in Deutschland zu beschlagnahmen.⁷⁴

Mit solchen und anderen Erfolgen macht TRAFFIC Schlagzeilen in den Medien. Doch vor allem mit ihrer langfristigen wissenschaftlichen Überwachung und Dokumentation wurde die Organisation so schlagkräftig im Kampf gegen den illegalen Handel. TRAFFIC-Mitarbeiter befragen Wissenschaftler, Behördenvertreter und Händler. Sie sammeln riesige Datenmengen und arbeiten sie auf, untersuchen Gesetze, internationale Abkommen und Methoden der Nachhaltigen Nutzung auf ihre Wirksamkeit. Aus allen gewonnenen Informationen, erstellen sie regelmäßig Berichte, mit denen sie versuchen, Einfluss auf Nutzergruppen und Entscheidungsträger in Unternehmen und Regierungen und CITES auszuüben.

⁷² WWF-Deutschland & TRAFFIC Europe-Germany weisen im Hintergrundpapier 2006 auf Beispiele hin; TRAFFIC veröffentlicht regelmäßig weltweit Aufgriffe und Verurteilungen, vgl. TRAFFIC Bulletin.

⁷³ Vgl. WWF, WWF-fakten: TRAFFIC; ergänzt durch persönliche Mitteilungen von Roland Melisch.

⁷⁴ WWF-Deutschland & TRAFFIC Europe-Germany weisen im Hintergrundpapier 2006 auf Beispiele hin; TRAFFIC veröffentlicht regelmäßig weltweit Aufgriffe und Verurteilungen, vgl. TRAFFIC Bulletin.

Eine Initiative von WWF und TRAFFIC zur Verbesserung des Aufspürens von geschmuggelten Wildtieren durch die Zollbehörden ist die Einführung von Artenschutz-Spürhunden.⁷⁵

IV. Verwertung

Das weitere Schicksal der lebenden Tiere und Pflanzen nach der Einziehung, die so genannte „Verwertung“, ist in Art. VIII Abs. 4 b) CITES geregelt. Danach schickt die Vollzugsbehörde das Exemplar nach Anhören des Ausfuhrstaates auf dessen Kosten an ihn zurück oder bringt es in ein Schutzzentrum oder an einen anderen Ort, der ihr geeignet und mit den Zwecken des CITES vereinbar erscheint. Nach Art VIII Abs. 5 CITES ist ein Schutzzentrum eine von der Vollzugsbehörde bestimmte Einrichtung, die sich um das Wohl lebender Exemplare, insbesondere solcher, die eingezogen worden sind, kümmert.

Die Rücksendung machte bislang in der Praxis häufig Schwierigkeiten, weil die in der Regel armen Ursprungsländer nicht bereit waren, die Kosten für den Rücktransport zu übernehmen. Die Unterbringung im „Schutzzentrum“ scheitert in der Praxis daran, dass es bei den meisten Vertragsparteien an einer Einrichtung spezieller Schutzzentren fehlt. Da weder Anzahl, noch Art der einzuziehenden Exemplare im Vorhinein bekannt, die erforderlichen Kapazitäten also auch nicht zu kalkulieren sind, bestehen hier erhebliche Schwierigkeiten. Der Regelfall der Unterbringung ist also ein „geeigneter und mit den Zwecken des CITES vereinbarter Ort“ (zoologische Gärten, wissenschaftliche Institutionen, ggf. sachkundige Privatleute).⁷⁶

Sollte die neue ArtenschutzVO in der Tat so ausgelegt werden können, dass der Transporteur die Kosten der Rücksendung zu tragen habe, wenn die Annahme verweigert wird⁷⁷, so könnte das der Anfang einer neuen Entwicklung sein.

Allerdings sind einige biologische Faktoren bei der Rücksendung zu bedenken:

Damit die Tiere im Ursprungsland ausgewildert werden können, ist es erforderlich, dass die Exemplare gesund und auswilderungsfähig sind (der Stress der Rücksendung darf sie nicht gefährden, z.B. Empfindlichkeit bei Vögeln und Affen). Insbesondere muss die Herkunft der Tiere bekannt sein, damit nicht gebietsfremde Tiere in die freie Natur entlassen werden. Vor Ort muss eine Organisation zur Verfügung stehen, welche die Auswilderung der Exemplare

⁷⁵ Vgl. WWF Deutschland (2014), URL: <http://www.wwf.de/themen-projekte/weitere-artenschutzthemen/-handel-und-nutzung/artenschutz-spuerhunde/>, WWF Deutschland, Leitfaden zur Ausbildung von Hunden zum Aufspüren von Wildarten im Handel, URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Leitfaden_zur_Ausbildung_von_Hunden_zum_Aufspueren_von_Wildarten_im_Handel.pdf, WWF Deutschland (2011), Von heisser Ware, falschen Souvenirs und dem richtigen Riecher, URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/HG_Artenschutzspuerhunde_Souvenirs_062011.pdf, WWF Deutschland (2012) Tagungsband der Konferenz über Artenschutz-Spürhunde, 24. bis 26. April 2012, Budapest/Ungarn, URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Tagungsband_der_Konferenz_ueber_Artenschutzspuerhunde_Budapest-2012.pdf - sogar eine Masterarbeit wurde zum Thema verfasst: Felgentreu (2004) Der Vollzug von CITES in Deutschland: Einsatzmöglichkeiten von Artenschutz-Spürhunden; Nürtingen, URL: <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Master-Thesis-Birgit-Felgentreu-Der-Vollzug-von-CITES-in-Deutschland-Einsatzmoeglichkeiten-von-Artenschutz-Spuehunden.pdf>.

⁷⁶ Vgl. Bendoric-Kahlo, CITES, S. 121.

⁷⁷ Vgl. Stüwe, ZfZ 1997, S. 254 ff.

überwachen und begleiten kann. Aufgrund des erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes ist eine Rückführung zur Auswilderung in der Regel nur dann sinnvoll, wenn dieses für die Erhaltung der Population unabdingbar erscheint.⁷⁸

Aus Sicht der Populationsbiologie stellt die Rückführung beschlagnahmter Tiere in das Ursprungsland fast immer einen negativen Eingriff in den natürlichen Bestand dar.⁷⁹ Vorher muss sorgfältig geprüft werden, ob die beschlagnahmten Tiere genetisch in das Zielgebiet passen und der Rücktransport gesunder Tiere diese nicht zu sehr belastet, da sie sich in freier Wildbahn im Bestand behaupten müssen. JOGER stellt in seinem Aufsatz einen detaillierten Entscheidungsschlüssel auf, der bei der Entscheidung über eine Rückendung zu Rate gezogen werden sollte. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird eine Rücksendung der Beschlagnahmten Tiere keinen Sinn machen.

In der Vergangenheit wurden von Seiten des BfN mehrere Rücksendungen vorgenommen:

1990 wurden drei Nilkrokodile (*Crocodylus niloticus*) nach Benin sowie 44 Malabar-Elsterchen (*Lonchura malabarica*) nach Pakistan zur Auswilderung zurückgeführt.

1991 konnten mit Hilfe des WWF 63 Reptilien, überwiegend nach CITES-Anhang I geschützt, nach Madagaskar zurückgeführt und in die freie Natur entlassen werden.

1992 wurden elf Kaiseradler (*Aquila heliaca*) in Ungarn ausgewildert sowie 15 Wüstenwarane (*Varanus griseus*) nach Ägypten zurückgeführt. Von den 15 eingezogenen Greif- und Eulenvögeln wurden zwei Turmfalken (*Falco tinnunculus*) in Deutschland freigelassen.⁸⁰

Lebende Exemplare von Arten des CITES-Anhangs I werden in ca. 75 % der Fälle in öffentlichen zoologischen Einrichtungen bzw. in Sonderfällen bei privaten Züchtern, die als Hobbyhalter nicht-kommerziellen Vereinigungen angehören, untergebracht. Lebende Exemplare des CITES-Anhangs II werden auch an Privatpersonen abgegeben. Tote Exemplare der besonders geschützten Arten gehen überwiegend als Lehr- und Anschauungsmaterial an Museen und Schulen sowie die Zoll- (-technische Prüf- und) -lehranstalten⁸¹ – dem jetzigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ).

⁷⁸ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 12.

⁷⁹ Vgl. Joger, Pro und Contra Rückführung beschlagnahmter Tiere in die Ursprungsländer aus Sicht der Populationsbiologie, des Arten- und Tierschutzes, S. 131–136.

⁸⁰ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 13.

⁸¹ Vgl. BMU, Durchführung des WA in der BRD, S. 12–13.

E. Stimmen zur neuen ArtenschutzVO⁸²

I. Vorbemerkung⁸³

Eine der großen Schwachpunkte der alten ArtenschutzVO war die Starrheit der Anhänge. Da Anhangsänderungen nur über eine Entscheidung des europäischen Rates möglich waren, kam es während der bisherigen 12-jährigen Gültigkeit dieser alten VO [1996] mit Ausnahme der regelmäßig nach Vertragsstaatenkonferenzen stattfindenden Anhangsänderungen nur zu einer echten EU-spezifischen Änderung der Anhänge. Das zu verbessern war einer der Gründe der für eine Novellierung dieser VO. Weitere Gründe waren, weitere Schwachpunkte der alten VO zu beseitigen. So sollte endlich neben dem EG-Verwaltungsausschuß eine wissenschaftliche Prüfgruppe eingerichtet werden. Weiterhin erforderte der Vertrag von Maastricht mit dem Wegfall von zahlreichen nationalen Handlungsmöglichkeiten eine weitgehend gemeinsame Regelung auf EU-Ebene. Die Verhandlungen über den Entwurf für die neue ArtenschutzVO zogen sich über mehrere Jahre hin. Die Schwierigkeiten lagen vor allem darin, dass Länder wie Deutschland mit einem hohen nationalen Artenschutzstandard nicht geneigt waren, diesen Standard entscheidend zu senken. Andere Länder mit niedrigem nationalem Standard wehrten sich energisch gegen eine Verschärfung des Artenschutzrechts. Es war das Verdienst der französischen Präsidentschaft, einen schließlich von Allen akzeptierten Kompromissvorschlag formuliert zu haben. Deutschland konnte nur deswegen zustimmen, weil die zukünftigen Anhänge so flexibel gestaltet sind, dass eine Verschärfung des Schutzes bei Bedarf jederzeit problemlos möglich sein wird.

Die neue ArtenschutzVO regelt den Handel mit den Arten, die in den Anhängen A bis D enthalten sind. Während A bis C den CITES-Anhängen I, II und III entsprechen, wobei weitere Arten, auch Nicht-CITES-Arten, hinzugefügt werden können, handelt es sich bei Anhang D um einen „Monitoring“-Anhang, der nur dazu dient, Informationen über den Umfang des Handels mit dort gelisteten Arten zu erhalten. Als Folge der leichten Durchlässigkeit der Anhänge B, C und D kann die EU sehr schnell auf Änderungen des Populationsstatus oder des Handelsvolumen bestimmter Arten reagieren.

⁸² In diesem Abschnitt werden zum Teil gekürzte Wortmeldungen zum neuen Artenschutzrecht wiedergegeben, die einen einzigartigen Einblick in die wissenschaftlichen und politischen Hintergründe der Rechtsetzung gewähren. Am 21. November 1995 fand in Bonn unter der Überschrift „Perspektiven für den Artenschutz“ ein Symposium zur Novellierung der EG-Artenschutzverordnung und des nationalen Artenschutzrechtes statt. Obwohl das Gesetzgebungsverfahren damals noch nicht abgeschlossen war, ist das spätere Ergebnis dem Entwurf sehr ähnlich, so dass das damals Gesagte auf das neue Recht anwendbar ist. Das BfN fasste die gesprochenen Vorträge zu einem Sammelband zusammen, aus dem die Punkte „I. Vorbemerkungen“, „II. Prof. Dr. Uppenbrink“, „III. Dr. habil. Blanke“ und „IV. Dr. D. Jelden“ entnommen wurden. Aus einem Redemanskript zur Pressekonferenz des WWF „Stoppt den Artenraub“ vom 22. Mai 1997 zum Inkrafttreten der neuen VOen ist der Punkt „V. Roland Melisch“ entnommen.

⁸³ Vgl. BfN, Einleitung: Grundlagen und Veranstaltungsrahmen des Symposiums „Perspektiven für den Artenschutz“.

II. Prof. Dr. M. Uppenbrink (ehemaliger Leiter des BfN)⁸⁴

„Bei der Entwicklung der neuen ArtenschutzVO ist mein Amt von Anfang an beteiligt gewesen. Es wurde versucht, in den Verhandlungen in Brüssel soviel wie möglich für den Artenschutz zu erreichen. Wer die Verhältnisse in Europa überblickt, dem mußte aber von Anfang an klar sein, daß die Bundesrepublik Deutschland bei diesen Verhandlungen letztlich als ‘einer gegen alle’ kämpfen mußte. Unter den EU-Staaten haben wir mit der bestehenden BArtSchV eine der strengsten und vom Umfang her weitreichendsten Artenschutzregelungen. Es werden hier zusätzlich zu den CITES-Arten auch ca. 1500 Nicht-CITES-Arten erfaßt. Fast alle anderen EU-Staaten kennen die Erweiterung des Schutzes auf Nicht-CITES-Arten nicht. Für sie ist also die Listung von NichtCITES-Arten in der novellierten EG-VO ein deutlicher Fortschritt, selbst dann, wenn es sich nur um 49 Arten handelt.“⁸⁵

Für Deutschland mußte alles, was hinter der in der Anlage 1 der BArtSchV erfaßten Artenzahl zurückblieb, ein Rückschritt sein. Es wurde schon bald klar, daß es uns nicht gelingen würde, große Bestandteile der BArtSchV mit in die neue ArtenschutzVO hinüberzunehmen, dagegen wehrten sich die anderen EU-Staaten vehement. Nachdem weiterhin klar wurde, daß wir neben der novellierten EG-VO keine Möglichkeit mehr haben würden, zusätzliche, nichtheimische Arten zu erfassen, mußten wir uns an den Gedanken gewöhnen, daß die novellierte EG-VO vom Artenumfang her für die BRD ein ‘Weniger’ sein würde. Besonders schmerzlich trifft uns dabei der Verlust der höchsten Schutzstufe für alle Greifvögel und Eulen, wie er in der VO 3626/82 enthalten war.

Dennoch möchte ich sagen, daß die neue ArtenschutzVO vom Inhalt her ein Fortschritt gegenüber der alten VO 3626/82 ist. Deutliche Schwächen, die in den letzten 11 Jahren immer wieder offensichtlich wurden, sind weitgehend beseitigt worden. Vom Artenumfang her bedeutet sie für die meisten EU-Länder eine leichte Verbesserung, nur für Deutschland mit seinem hohen nationalen Standard ist sie es nicht. Dies ist der ‘Preis’, den Deutschland für den verbesserten Standard in den anderen EU-Ländern zahlen muß. [...]

Hier ist ein Werkzeug vorhanden, mit dem auch die Forderung der Biodiversitäts-Konvention nach ‘Sustainable Development’ [Nachhaltige Entwicklung; hier i.S.v. naturverträglich] erfüllt werden kann. Dieses Werkzeug kann leider nicht angewandt werden auf handelsrelevante Arten, die nicht vom CITES erfaßt werden. Deswegen hat sich mein Amt immer dafür eingesetzt, Arten, bei denen ein unkontrollierter Handel stattfindet, neu in die Anhänge des CITES aufzunehmen und der Kontrolle der Staatengemeinschaft zu unterwerfen.

⁸⁴ Uppenbrink, Die neue EG-VO im Kontext der internationalen Artenschutzbemühungen des BfN, Symposium „Perspektiven für den Artenschutz“.

⁸⁵ Im Anhang D zur VO (EG) Nr. 338/97 waren im April 1998 259 Arten enthalten; vgl. Europäische Kommission/TRAFFIC Europe/WWF, Referenzleitfaden, Kap. 3 „In den Anhängen aufgeführte Arten“, S. 3-3; im Jahr 2017 waren noch 173 Arten enthalten, vgl. European Commission/TRAFFIC, Guide, 2017, S. 19.

Leider scheiterten derartige Versuche häufig am Widerstand der Ursprungsländer, so z.B. unser Versuch, bestimmte Tropenholzarten in die Anhänge des CITES aufzunehmen. Über die novellierte EG-VO würde sich die Chance bieten, eine Kontrolle von Seiten der EU als wichtige Import-Gemeinschaft vorzunehmen.“

III. Dr. habil. R. Blanke (ehem. Leiter der wissenschaftlichen CITES-Behörde, BfN)⁸⁶

„Das Prinzip des CITES beruht darauf, daß eine Art nur dann in die Anhänge aufgenommen wird, wenn nachgewiesen oder zu erwarten ist, daß der Handel einen negativen Einfluß auf die Bestände hat. Das bedeutet, man muß Informationen darüber haben,

- a) welche Arten gehandelt werden,
- b) wie der Zustand der Population in den Ursprungsländern ist, die Entnahmen für den Handel zulassen,
- c) welchen Einfluß die Entnahme für den Handel auf die Populationen ausübt oder ausüben wird.

Diese Informationen sind z.Z. nur mit großen Schwierigkeiten, manchmal auch gar nicht zu erhalten. Mit diesem Zustand waren weder die deutschen Naturschutzverbände noch die wissenschaftliche Behörde für CITES im BfN zufrieden. Als daher deutlich wurde, daß die novellierte EG-VO die Möglichkeit schaffen sollte, auch Nicht-CITES-Arten in die Anhänge aufzunehmen, sah das BfN dies als Chance zu einem großen Schritt vorwärts an. Die Vorstellung war, die wichtigsten Tiergruppen in den Anhang B aufzunehmen und damit einer allgemeinen Genehmigungspflicht zu unterwerfen. [...]

Da aber die übrigen EU-Länder zu einem solchen großen Schritt nicht bereit waren, bleibt uns nur die Politik der kleinen Schritte. Hier ist der Anhang D der neuen EG-VO am wichtigsten. Er muß so umfassend sein, daß die Länder der EU darüber informiert werden, welche Tiere und Pflanzen in die EU eingeführt werden. Anhang D wird als Monitor-Anhang gesehen, d.h. an den Grenzen der EU wird eine Einfuhrerklärung über Anzahl und Art der eingeführten Exemplare abgegeben. Die Anzahl der pro Art gehandelten Exemplare läßt sich anschließend aus dem dann notwendigen Jahresbericht ablesen.

Stellt man fest, daß bestimmte Arten in großem Umfang gehandelt werden, es aber nicht offensichtlich ist, daß dies ohne Auswirkungen auf den Populationsstatus im Ursprungsland oder Bedeutung für das Ökosystem im Einfuhrland erfolgt, können diese Arten im Ausschußverfahren relativ einfach in Anhang B gebracht werden. Hier ist dann die Möglichkeit gegeben, die Einfuhr bei bedarf zu verbieten. [...]

⁸⁶ Blanke, Die Vorschriften der novellierten EG-VO aus der Sicht der wissenschaftlichen Behörde für CITES im BfN, Symposium „Perspektiven für den Artenschutz“.

Auch Arten, die beim Fang, Transport oder der Haltung eine hohe Mortalität aufweisen, können von der Einfuhr ausgeschlossen werden, ebenso wie Arten, die eine ökologische Gefahr für die heimische Fauna und Flora darstellen.

Das bedeutet, daß viel von dem, was wir im ersten Anlauf nicht geschafft haben, können wir langfristig verwirklichen, wenn es uns gelingt, die relevanten Tier- und Pflanzenarten in Anhang D aufzuführen.

Nachdem es faktisch unmöglich gemacht worden ist, Arten ohne Probleme von Anhang B nach Anhang A zu bringen, da hierfür ein Ratsverfahren vorgesehen ist, das erfahrungsgemäß mehrere Jahre dauert, ist der wichtigste Anhang für einen effektiven Artenschutz der Anhang B. Mit den in der neuen EG-VO zur Verfügung gestellten Mitteln sollte es gelingen, den Handel mit Exemplaren des Anhangs B auf den Umfang zu beschränken, der als 'sustainable' [also nachhaltig, i.S.v. naturverträglich] angesehen werden kann."

IV. Dr. D. Jelden (Leiter der CITES-Vollzugsbehörde im BfN)⁸⁷

„Während nach der [alten] EG-VO die Mehrzahl der Arten des CITES-Anhangs II zu ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft lediglich eine Einfuhrbescheinigung benötigt, sieht die neue VO im Falle der Einfuhr nunmehr für sämtliche Arten des CITES-Anhangs II eine Einfuhrgenehmigungspflicht vor. Im Gegensatz zur Einfuhrbescheinigung, die vom deutschen Zoll ausgestellt wird, werden Einfuhrgenehmigungen nach vorheriger Prüfung nur von der Vollzugsbehörde des BfN erteilt. Dies hat den großen Vorteil, daß Einfuhrverbote in die Gemeinschaft somit auch bei diesen Arten zukünftig umgesetzt werden können. Das bedeutet aber auch, daß die für etwa 700 Tier- und Pflanzenarten des CITES-Anhangs II bestehende Einfuhrgenehmigungspflicht auf alle übrigen in CITES-Anhang II aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten ausgedehnt wird, und somit in Zukunft etwa 24000 Arten, das heißt 90%, besser geschützt sein werden. [...]

Als einen weiteren Fortschritt [...] bewerte ich zwei in der neuen EU-VO vorgesehene Instrumentarien, nämlich

- 1) die Umstufung von Arten in den Anhängen B, C und D wird deutlich flexibler und
- 2) die VO wird auch Arten schützen, die nicht unter das CITES oder anderes EG-Recht fallen, die aber durch den Handel gefährdet sind. Momentan befinden sich zwar nur etwa 50 dieser Arten in den Anhängen. Ich gehe aber realistischerweise davon aus, daß dieser Zustand nur kurze Zeit andauern wird. Die Anhänge werden sich rasch mit neuen Arten füllen, für die die Mitgliedsstaaten als Haupteinführer eine besondere Verantwortung tragen.

⁸⁷ Jelden, Die neuen Ein- und Ausfuhrvorschriften aus der Sicht der Vollzugsbehörde des BfN, Symposium „Perspektiven für den Artenschutz“.

Durch die neue VO verspreche ich mir außerdem mehr Einheitlichkeit sowie eine weitere Stärkung des Artenschutzvollzuges innerhalb der Gemeinschaft, und ich denke, auch meine europäischen Kollegen empfinden dies mittlerweile ebenso. Zum Beispiel werden zukünftig durch die Bindungswirkung abgelehnter Einfuhranträge Umwegefuhren über andere Mitgliedsstaaten, wie in der Vergangenheit häufig geschehen, deutlich erschwert.”

V. Roland Melisch (Referatsleiter Artenschutz/TRAFFIC, bei WWF-Deutschland)⁸⁸

„Die neue EU-VO (Nr. 338/97) trägt nun endlich zu einer Verbesserung des Schutzes bedrohter Arten bei. Obwohl bereits frühere europäische Verordnungen den Handel mit bedrohten Arten regulierten, haben wir nun erstmals für die EU ein umfassendes Regelwerk vorliegen. Dies soll die vollständige Umsetzung des CITES in den 15 Mitgliedsstaaten garantieren. [...] Fehlende Rechtsklarheit in der EU und ungenügende Umsetzung des CITES in vielen Ländern der Gemeinschaft brachte nicht zuletzt internationale Kritik von anderen CITES-Vertragsstaaten.

So ist in der EU zum erstenmal die zwischenstaatliche Kooperation und eine gemeinsame Informationspolitik der Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich festgelegt worden. Auch waren bislang Sanktionen bei Verstößen – schlimm genug – nicht zwingend vorgeschrieben. Endlich ist die europäische Zusammenarbeit zwischen Zollbeamten, Polizisten und Angestellten von Wissenschafts- und Vollzugsbehörden obligatorisch geworden. Diese neue Vorschrift begrüßt der WWF. Es liegt nun allerdings in der Hand der Mitgliedsstaaten (also auch Deutschland) alle notwendigen Schritte zur nationalen Umsetzung zu garantieren.”

⁸⁸ Melisch, Redebeitrag zur Pressekonferenz des WWF „Stoppt den Artenraub“ am 22.05.1997 in Frankfurt am Main.
6. Auflage 2020

F. Anhänge

Anhang A

Vergleich des traditionellen mit dem modernen Ansatz: Naturschutz contra Naturmanagement⁸⁹

Tabelle 1: Ein Vergleich des traditionellen mit dem modernen Ansatz zur Erhaltung der Artenvielfalt auf der Erde. Verschiedene Gesichtspunkte des traditionellen Naturschutzes (im Nationalpark) werden dem modernen Naturmanagement (im Biosphärenreservat) gegenübergestellt (nach Ishwaran, 1992; Kelleher und Kenchington, 1993). Abkürzungen: GOs sind Regierungsorganisationen, NGOs sind Nicht-Regierungsorganisationen.

Unterscheidung	Traditioneller Ansatz: Naturschutz (im Nationalpark)	Moderner Ansatz: Naturmanagement (im Biosphärenreservat)
Warum Artenschutz ?	Arten haben <i>moralisches</i> „Recht“ zu überleben	Potentieller Wert der <i>genetischen Vielfalt</i> für die (spätere) <i>Nutzung</i> als Heilmittel, Rohstoff oder Nahrungsquelle
Definition von Artenvielfalt	<i>Wildlebende</i> Arten sollen alle geschützt werden	<i>Alle</i> lebenden Arten sollen geschützt werden, unabhängig ob <i>wildlebend</i> , <i>domestiziert</i> oder <i>gezüchtet</i>
Zonierung	Eine totale Schutzzone. Die Umgebung wird als mögliches Ausdehnungsgebiet der Schutzzone angesehen	1. Kernzone (Totaler Schutz) 2. Pufferzone (Sanfte Nutzung) 3. Übergangszone (Traditionelle Nutzung, möglichst umweltfreundlich)
Rolle des Menschen (insbesondere der Lokalen Bevölkerung)	Bewachung der Schutzzone, die Bevölkerung wird <i>Ausgeschlossen</i> → „Gegen den Menschen“	Management der Zonen, die Bevölkerung darf Puffer- und Übergangszonen nutzen. Ziel: <i>Nachhaltige Entwicklung</i> (Schonende Nutzung der natürlichen Rohstoffe)
Akzeptanz	Bei Naturschützern und Teilen der naturwissenschaftlichen Gemeinschaft/Regierung	Bei vielen Interessensgruppen: Von GOs & NGOs über die (lokale) Bevölkerung bis hin zur akademischen Gemeinschaft verschiedener Fachgebiete (Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

(Weerth, 1995)

⁸⁹ Weerth, Weltweite Erhaltung der Artenvielfalt: Das Konzept der Biosphärenreservate.

Anhang B: Das neue europäische Artenschutzrecht und CITES - Übersicht der Anhänge und Vergleich mit der alten Rechtslage

Tabelle 2: Alle Tier- und Pflanzenarten, die vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) erfasst werden, sind je nach Gefährdungsgrad in einem der drei Anhänge aufgeführt (CITES I, II oder III) - diese Tabelle versucht die unterschiedlichen Anhänge der EG-Verordnungen übersichtlicher und verständlicher zu machen; mit Daten von *Blanke*⁹⁰.

Anhang von CITES	CITES I		CITES II		CITES III	Nicht-CITES
VO (EWG) Nr. 3626/82, „alte ArtenschutzVO“	I	C1 Arten, teilweise aus CITES II/III	C2 zahlreiche Arten des CITES II mit strengerer Einfuhr-genehmigungs-pflicht	II restliche Arten aus CITES II	III restliche Arten aus CITES III, die noch nicht in I/C1/C2/II enthalten sind	
ABl. EG1982 Nr. L 384/1						
VO (EG) Nr. 338/97, „neue Artenschutz-VO“ ABl. EG 1997 Nr. L 61/1	A CITES I + zusätzliche Arten aus CITES II & III + zusätzliche Nicht-CITES-Arten Einfuhrgenehmigung		B wie C2 (CITES II) + zusätzliche Arten aus CITES III + zusätzliche Nicht-CITES-Arten Einfuhrgenehmigung		C restliche Arten aus CITES III, die noch nicht in A & B enthalten sind Einfuhrmeldung	D Beobachtung des Handels mit bedrohten Arten, „Monitoring“ Einfuhrmeldung

(Weerth, 2020)

Der für die Anwendung wichtigste Teil von CITES sind die drei Anhänge gem. Art. II CITES, in denen etwa 6.000 Tier- und 32.800 Pflanzenarten⁹¹ nach unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgelistet sind (nach Anhängen: CITES I – 1.082 Arten, CITES II – 37.420 Arten, CITES III – 211 Arten); vereinfacht bedeutet das:

- 1) **CITES I** enthält Arten, die vom Aussterben bedroht sind; für kommerzielle Zwecke herrscht absolutes Handelsverbot.
- 2) **CITES II** enthält Arten, die gehandelt werden dürfen, aber künftig vom Aussterben bedroht werden können, wenn der Handel nicht kontrolliert wird; die Ursprungsländer müssen Unbedenklichkeit des Handels für die Bestände erklären.
- 3) **CITES III** enthält Arten, die vom Ursprungsland als schützenswert angesehen werden; nur aus diesen Ländern kommende Exemplare werden kontrolliert.

Während die alte ArtenschutzVO die CITES-Anhänge I, II und III übernommen hatte und um die europäischen Anhänge C1 und C2 ergänzte, sind für die neue ArtenschutzVO vier völlig neue Anhänge A–D geschaffen worden, in denen zusätzlich viele Arten aufgelistet sind, die durch andere europäische Rechtsnormen geschützt sind.⁹² Dabei sind die Arten des Anhangs D bislang noch nicht in den CITES-Anhängen aufgelistet. Der Handel mit diesen Arten soll beobachtet werden, weil der Verdacht besteht, dass fortwährender Handel künftig zu einer Gefährdung führen könnte und noch nicht genügend Daten darüber zur Verfügung stehen.

Bei der Einfuhr sind nun für Exemplare aller Anhänge Einfuhrgenehmigungen vorzulegen, bzw. Einfuhrmeldungen auszufüllen.

⁹⁰ Vgl. Blanke, Einleitung: Grundlagen und Veranstaltungsrahmen, S. 5 - 8.

⁹¹ Vgl. CITES, The CITES species (27.09.2020), URL: <http://cites.org/eng/disc/species.php> (27.09.2020).

⁹² Vgl. Europäische Kommission/TRAFFIC Europe/WWF, Leitfaden zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, S. 3-1 ff.; Zusätzlich sind 1997 in den Anhängen der neuen ArtenschutzVO etwa 250 Tier- und 22500 Pflanzenarten enthalten, die nicht in den CITES-Anhängen aufgelistet sind; im Dezember 2014 enthielten Anhang A 1.203 Arten, Anhang B 36.478 Arten, Anhang C 150 Arten und Anhang D 169 Arten, vgl. European Commission/TRAFFIC, 2015.

Anhang C

Tabelle 3: Importe von lebenden Tieren und Pflanzen aus den Anhängen CITES I bis III bzw. EU A bis D nach Deutschland der Jahre 1991 bis 1999 (illegale Einfuhren und Einziehungen sind nicht verzeichnet); Amphibien und andere Tiere gehören fast ausschließlich in Anhang CITES II (die römischen Ziffer steht für den CITES-Anhang; die erste Zeile steht jeweils für die Gesamtzahl der Exemplare aller Anhänge).⁹³ Seit dem Jahr 1998 werden die Anhänge der neuen EU-ArtenschutzVO A bis D angegeben. Das BfN zählt nur die tatsächlich genutzten Einfuhrgenehmigungen. Re-Exporte werden nicht berücksichtigt.

Gruppe / Jahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Säugetiere (MAMMALIA)	421 II 367	621 II 599	586 II 420	613 II 558	676 II 618	758 II 723	866 II 812	882 B 832	823 B 777
Vögel (AVES)	92.993 III 66.837	65.228 III 48.743	74.824 III 58.919	69.037 III 55.237	58.902 III 46.095	70.890 III 62.772	70.363 III 62.697	67.352 C 66.523	83.617 C 71.626
Kriechtiere (REPTILIA)	19.044 II 18.754	23.503 II 23.335	29.274 II 29.134	29.431 II 29.088	27.775 II 27.765	28.232 II 27.820	25.496 II 25.478	43.256 B 41.347	45.347 B 42.978
Amphibien (AMPHIBIA)	350	1.175	360	270	1.280	1.330	1.680	3.186 B 3.156	3.477 B 3.473
Andere Tiere	34.297	67.225	128.493	421.968	448.796	404.059	167.214	193.886 B 187.371	326.909 B 318.222
Pflanzen (FLORA)	638.607 II 638.607	689.707 II 687.466	572.691 II 566.632	1.438.456 II 1.396.157	519.264 II 485.981	508.609 II 466.179	411.326 II 387.617	367.952 B 350.282	405.353 B 381.370

(Weerth, 2015)

Gruppe / Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Säugetiere (MAMMALIA)	1.241 B 1.171	1.284 B 1.248	702 B 631	555 B 517	392 B 317	403 B 368	648 B 600	131 B 82	429 B 382
Vögel (AVES)	69.462 C 59.190	75.738 C 69.471	47.598 C 42.209	29.740 C 25.014	49.599 C 41.478	42.847 C 38.408	156 B 130	146 B 118	266 B 146
Kriechtiere (REPTILIA)	46.726 B 44.515	47.743 B 42.407	54.331 B 47.426	59.874 B 53.162	65.873 B 59.387	68.385 B 64.004	94.373 B 58.861	70.423 B 49.354	80.137 B 54.387
Amphibien (AMPHIBIA)	3.328 B 3.315	5.267 B 5.267	3.829 B 3.792	3.118 B 3.118	1.890 B 1.890	1.286 B 1.286	1.351 B 1.351	1.321 B 1.321	1.571 B 1.571
Andere Tiere	275.829 B 269.144	165.839 B 160.081	131.675 B 125.379	168.505 B 161.198	133.282 B 130.032	123.275 B 96.418	104.704 B 74.164	123.806 B 123.740	B 89.298
Pflanzen (FLORA)	269.714 B 262.950	225.331 B 216.414	366.269 B 354.365	550.488 B 543.745	676.653 B 664.148	475.623 B 469.586	692.535 B 689.141	3.558.741 B 3.556.094	3.432.190 B 3.422.343

(Weerth, 2015)

⁹³ BMU, WA-Jahresstatistik 1991-2013, für 1996–2013: BfN, URL: http://bfm.de/0305_wa_jahr.html, und BfN, URL: <https://www.bfn.de>, BfN 2020, (vgl. Weerth, AW-Prax 2000, S. 311).

Gruppe / Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Säugetiere (MAMMALIA)	169 B 132	155 B 139	25 A 15	308 B 272	712 B 692	739 II 728	694 II 682	489 II 484	648 II 631
Vögel (AVES)	231 B 181	294 B 145	411 A 253	295 B 179	232 B 90	233 II 153	241 II 135	258 II 187	439 II 299
Kriechtiere (REPTILIA)	68.056 B 45.262	58.019 B 33.169	70.311 B 33.001	71.535 C 33.678	91.417 C 53.020	67.027 III 40.750	85.484 III 54.300	67.677 III 39.100	77.748 III 52.415
Amphibien (AMPHIBIA)	3.466 B 2.761	3.693 B 3.363	5.113 B 3.806	3.084 B 2.616	642 B 342	725 II 725	507 II 507	386 II 386	24 II 24
Andere Tiere	84.666 B 83.778	110.533 B 85.885	138.090 B 101.424	109.630 B 102.255	102.279 B 96.027	98.255 II 98.147	114.806 II 114.765	110.216 II 110.197	101.715 II 101.586
Pflanzen (FLORA)	6.275.273 B 6.267.346	10.836.489 B 10.823.324	16.226.675 B 16.216.742	3.473.757 B 3.468.300	970.975 B 966.107	419.292 II 413.488	499.918 II 494.889	225.719 II 220.050	250.981 II 246.124

(Weerth, 2020)

Ausgewertet wird hier eine Datenreihe von 26 Jahren – die BfN WA-Jahresstatistiken von 1991 bis 2017.

Der Handel mit lebenden Säugetieren nahm von 1991 bis 2001 fast kontinuierlich zu (Spannweite R = 820 Exemplare) und sank auf einen Tiefpunkt 2011 um danach wieder anzusteigen (Spannweite 1991–2017 R = 1.216).

Bei den Vögeln ist eine andere Tendenz erkennbar: von 1991 bis 2013 sind die Importzahlen sehr gesunken, danach stagnieren die Zahlen (R 92.847).

Der stark ansteigende Handel mit lebenden Reptilien hat sich seit 1991 mehr als vervierfacht (R 72.373).

Wenige lebende Amphibien wurden legal eingeführt: seit 1991 stieg die Anzahl um das stark an (Faktor 15), von 350 auf 5.113 Exemplare 2011 (R 4.763).

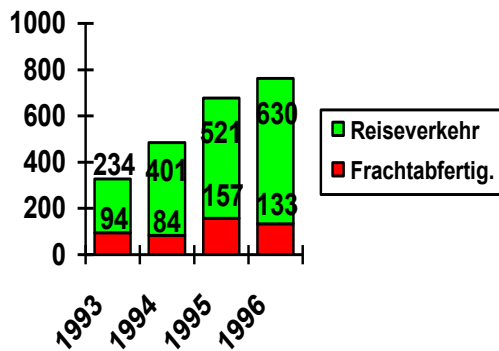
Die Zahl der legal importierten anderen Tiere stieg von 1991 bis 2013 sehr stark an von 34.297 Exemplaren auf über 400.000 Exemplare in den Jahren 1994 bis 1996 (R 414.499); bis 2017 verringerte sich die Einfuhrzahl ab auf zuletzt etwa 110.000 Exemplare.

Der legale Handel mit lebenden Pflanzen stieg um das 27-fache von etwa 600.000 Exemplaren auf mehr als 16 Millionen Exemplaren im Jahr 2011, wobei die Einfuhrzahlen stark schwanken (R 16.001.344).

Anhang D

Graph 1: Aufgriffe illegaler CITES-Einfuhren am HZA Frankfurt am Main – Flughafen von 1993 – 1996⁹⁴

Graph 1.1. zeigt die Anzahl der Aufgriffe



Graph 1.2. zeigt die Anzahl der Exemplare

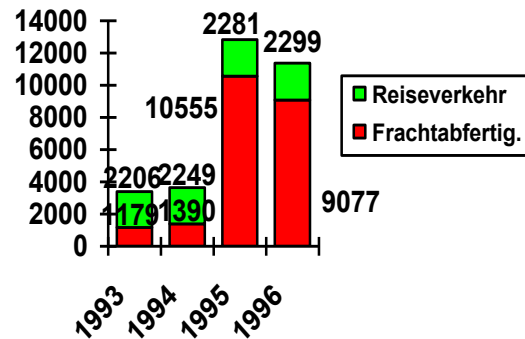


Tabelle 4: Bundesweite Aufgriffe illegaler CITES-Einfuhren, sog. „Grenzbeschlagnahme“⁹⁵

Jahr	Anzahl Aufgriffe	Anzahl Exemplare
1993	861	47.263
1994	1.289	17.948
1995	1.789	55.428
1996	1.799	21.297
1997	2.283	23.457
1998	2.550	78.401
1999	2.941	67.517
2000	2.342	28.365
2001	1.764	35.859
2002	1.474	31.467
2003	1.247	63.597
2004	1.150	37.034
2005	1.267	39.205
2006	1.314	52.942
2007	1.033	44.109
2008	1.028	67.353
2009	1.428	162.969
2010	1.365	93.010
2011	1.208	109.375
2012	1.112	71.237
2013	1.105	63.357
2014	852	118.645
2015	1.301	580.120
2016	915	63.152
2017	934	45.134
2018	1.294	71.021
2019	1.444	469.520
Durchschnitt	1.447	94.775
Spannweite R	2.089	562.172

(Weerth, 2020a)

⁹⁴ Vgl. Hix, Überwachung des Artenschutzes, Redebeitrag auf der Pressekonferenz des WWF „Stoppt den Artenraub“ am 22.05.1997 in Frankfurt am Main.

⁹⁵ BMF, 1993–1999, Zoll in Zahlen – National und International, S. 12, BMF/GZD, Jahresstatistik 2000–2019.

Anhang E

Drei Beispiele für spektakuläre Aufgriffe aus den Jahren 1995 bis 1997⁹⁶

1. Beispiel: **Schildkröten** (und Schlangen) beschlagnahmte das Zollfahndungsamt München im Jahre 1996 gleich mehrfach.

Zeitpunkt	1.7.1996	31.7.1996	Ende Dezember 1996
Arten	88 <i>Testudo hermanni</i> 122 <i>Testudo graeca</i> 118 <i>Emys orbicularis</i>	30 <i>Testudo hermanni</i> 282 <i>Agrionemys horsfieldii</i> 22 <i>Testudo graeca</i> 3 <i>Geochelone radiata</i> 5 <i>Geochelone elegans</i> 48 <i>Python molurus</i> 20 <i>Boa constrictor</i> 14 <i>Epicrates cenchria</i>	1) 475 lebende Landschildkröten 2) 750 Exemplare Landschildkröten, Leguane und Riesenschlangen
Täter	Vom Privatmann nach Deutschland, hier zum Weiterverkauf bestimmt	Von Slowaken nach Deutschland, hier zum Weiterverkauf bestimmt	1) 2 Polen 2) 3 Tschechen
Herkunft	Osteuropa	Nicht genau bekannt	Unbekannt
Weg des Schmuggels	Im Reisebus aus Serbien über Ungarn	2 PKW	Unbekannt
Anmerkung	In einer ersten Vernehmung hat der Schmuggler gestanden, bereits 3.000 Tiere auf diesem Wege geschmuggelt zu haben	Schildkröten: Alttiere und Jungtiere aller Altersklassen Schlangen: nur Jungtiere	Keine

(Weerth, 1998)

2. Beispiel: **Affen und Reptilien** am Flughafen Frankfurt/Main.

Im Rahmen einer Routinekontrolle wurden am 25.4.1996 auch die beiden Koffer von zwei tschechischen Staatsbürgern überprüft, die als Transitgepäck von Peru über Frankfurt nach Prag transportiert werden sollten.

Die Überprüfung führte zu folgendem überraschenden Fundgut:

14 lebende & 1 tote *Boa constrictor*, 23 lebende & 1 toter grüner Leguan, 26 lebende Brillenkaimane, 17 lebende & 1 toter Glattnacktkaiman, 6 lebende Regenbogenboas, 18 lebende Waldschildkröten, 12 lebende Fransenschildkröten, 14 lebende Braunrückentamarine (Halbaffen), 1 lebender Schnurrbartamarin, 2 lebende Zwergseidenäffchen.

Die Tiere waren in Leinensäckchen verpackt und wurden in den beiden Koffern transportiert. Aufgrund des Transportstresses sind von den Affen 50 % in den folgenden Tagen verendet.

3. Beispiel: **Pfeilgiftfrösche** auf den Flughäfen Düsseldorf, Frankfurt/Main und München.

Anfang 1995 wurden am Flughafen Düsseldorf 370 Pfeilgiftfrösche beschlagnahmt, die aus Venezuela in einem Reisekoffer eingeführt wurden. Kurze Zeit später beschlagnahmte man am Flughafen Frankfurt 52 Pfeilgiftfrösche der gleichen Art, ebenfalls aus Venezuela. Ende Februar 1997 wurden am Flughafen Düsseldorf 366 Pfeilgiftfrösche im doppelten Boden einer Sporttasche entdeckt, die aus Costa Rica eingeführt wurde. Kurz danach beschlagnahmte der Zoll am Flughafen München 25 Pfeilgiftfrösche aus Costa Rica.

⁹⁶ BfN, Datenmaterial über den internationalen Handel mit geschützten Arten.

Anhang F

Aufgriffe aus den Jahren 1999⁹⁷ und 2000⁹⁸

- Beschlagnahme von Vogelspinnen beim HZA Frankfurt am Main – ZA Flughafen
Am 24. September 1999 wurde eine französische Frau verhaftet, nachdem sie versucht hatte 1.221 ausgewachsene Vogelspinnen von Mexiko aus einzuschmuggeln. Die Exemplare der Arten *Brachypelma smithi*, *B. auratum* und *B. boehmei* (alle Anhang B/CITES II) waren alle weiblich und trugen befruchtete Eier in sich. 112 Exemplare waren bei Ankunft bereits tot. Sie wurden in 34 Plastikboxen transportiert, die in 18 Schuhkartons im Koffer verstaut waren.
- Im Jahr 2000 wurden erstmals seit 1993 weniger Aufgriffe als im Vorjahr gemacht; auch die Zahl der beschlagnahmten Exemplare war deutlich niedriger als im Vorjahr. Die folgende Übersicht verdeutlicht jedoch, dass die Arbeit der deutschen Zollverwaltung auf dem Gebiet des internationalen Artenschutzes weiterhin von großer Bedeutung ist:
 - ⇒ Beschlagnahme von 596 Krokodillederabschnitten (*Alligator mississippiensis*, *Crocodylus porosus*, *Caiman fuscus*) beim ZA Weil/Rhein Autobahn
 - ⇒ Beschlagnahme (4 Fälle) von insgesamt 445 Riesenmuscheln (*Tridacna maxima*, *Tridacna crocea*) beim HZA Frankfurt am Main - ZA - Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme (4 Fälle) von insgesamt 9.064 Orchideen (*Orchidaceae spp.*) beim HZA Frankfurt am Main - ZA - Flughafen -und beim HZA Stuttgart -ZA Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 2 Stoßzähnen, 2 Füßen, 1 Schwanz und 2 Backenzähnen, 80 handtellergrößen Elfenbein-Ringen, 4 Elfenbeinstoßzähnen, 1 Elfenbeinfigur beim HZA Frankfurt am Main - ZA-Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 95 Otterfellen (*Lutra lutra*) und 361 Biberfellen (*Castor fiber*) beim HZA Löbau -ZA Ludwigsdorf-
 - ⇒ Beschlagnahme von 7 Pumafellen (*Felis concolor*), 4 Otterfellen (*Lutra canadensis*) und 100 Schwarzbärkrallen (*Ursus americanus*), HZA Frankfurt am Main - ZA- Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 1.000 Grünen Leguanen (*Iguana spp.*), ZA Düsseldorf Flughafen
 - ⇒ Beschlagnahme von 495 Stieglitzen (*Carduelis carduelis*) und einem Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*) beim HZA Frankfurt/Oder -ZA- Autobahn.
 - ⇒ Beschlagnahme von 200 Griechischen Landschildkröten (*Testudo hermanni*) beim ZA Weil am Rhein -ZA-Autobahn-
 - ⇒ Beschlagnahme von 168 lebenden Glattrandgelenkschildkröten (*Kinixys belliana*), Sturzgelenkschildkröten (*Kinixys homeana*) und Stachelrandgelenkschildkröten (*Kinixys erosa*) beim HZA Frankfurt am Main -ZA Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 275 z.T. höchstgeschützten Kakteen (*Cactaceae spp.*) beim HZA Bremen -ZA-Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 500 Fellen des asiatischen Wildschafes (*Ovis ammon spp.*) beim HZA München -ZA-Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 435 lebenden Taggeckos (*Phelsuma spp.*) und Chamäleons (*Furcifer cephalolipes*) beim HZA Frankfurt am Main -ZA Flughafen-
 - ⇒ Beschlagnahme von 343 Steinkorallen (*Scleractinia spp.*, *Tubipora musica*) beim ZA Ulm-Donautal

⁹⁷ BMF/ZKA/TRAFFIC Europe, Seizures and Prosecutions, Europe: Germany, S. 125/7.

⁹⁸ ZKA, Artenschutz: Sicherstellungen der Zollverwaltung in 2001.

Anhang G

Spektakulärer Zugriff aus dem Jahre 2001: Affenbabys und Papageien⁹⁹

Am 21. Mai 2001 nahmen Beamte des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main eine 37-jährige Nigerianerin auf dem Flughafen Frankfurt am Main fest, als sie versuchte, 52 Papageien und 10 Affen aus Nigeria über Deutschland nach Indien zu schmuggeln.

Die Frau war nach einer Observation festgenommen worden, nachdem ihre 60 Zentimeter lange Reisetasche mit den Papageien von aufmerksamen Beamten des Hauptzollamtes Frankfurt am Main – Flughafen im Gepäckbereich gefunden worden war. Die Beamten öffneten im Rahmen der Zollkontrolle diese Tasche (Bild 1) und stellten bei 51 Papageien nur noch den Tod fest.



Bildquelle: ZFA Frankfurt am Main

Bild 1: Reisetasche mit Bambuskäfig

Trotz sofortiger intensiver Bemühungen seitens der Beamten und sofort hinzugezogener Tierärzte konnte lediglich ein Tier gerettet werden. Die anderen 50 Papageien, die in kleinen Bambuskäfigen eingepfercht, vorschriftswidrig transportiert worden waren, waren zerdrückt und erstickt (Bild 2).



Bildquelle: ZFA Frankfurt am Main

Bild 2: Die 50 qualvoll verendeten Papageien

In der Nähe der Örtlichkeit im Flughafen-Terminal, an der die Nigerianerin festgenommen worden war, fand Sicherheitspersonal zum gleichen Zeitpunkt eine gleichartige Tasche in der nach dem Öffnen durch die ermittelnden Beamten 10 Affenbabys gefunden wurden. Diese Tasche konnte ebenfalls der Nigerianerin zugeordnet werden (Bild 3a und 3b).

⁹⁹ ZFA, Pressemitteilung vom 19.07.2001.



Bildquellen: ZFA Frankfurt am Main (2)

Bild 3a und 3b: Die völlig verstörten Affenbabys in den viel zu kleinen Käfigen

Die Handlungsweise der Beschuldigten stellen schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz dar. Die Beschuldigte gab bei ihrer Vernehmung an, dass sie die Tiere in Indien habe verkaufen wollen.

Auf Grund der extremen Seuchengefahr, die generell von solchen westafrikanischen Meerkatzen ausgehen kann – die Tiere sind Hauptüberträger des Lassafiebers, und des Ebolavirus – wurde nach Rücksprache mit dem hessischen Sozialministerium und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main der betroffene Bereich des Flughafenterminals, in dem Beschuldigte festgenommen worden war und der Aufenthaltsbereich der Affen, großflächig abgesperrt und später durch Fachfirmen desinfiziert. Für die strafprozessualen Maßnahmen mussten die Beamten zur eigenen Sicherheit persönliche Schutzausrüstungen tragen.

Die Unterbringung der Affen stellte auf Grund der hohen Quarantäneanforderungen in der Europäischen Gemeinschaft ein großes Problem dar. Nur der schnellen Unterstützung des Zoos Leipzig ist es zu verdanken, dass die Primaten nicht getötet werden mussten. Die Tiere wurden unter zollrechtlicher und veterinärrechtlicher Kontrolle nach Leipzig geflogen.

Trotz der intensiven Pflege im Zoo Leipzig verendeten zwei Affen auf Grund des zurückliegenden Stresses an zwei affenspezifischen Krankheiten. Eingehende Untersuchungen der Affen ergaben, dass die Primaten nicht mit Ebola, Lassa oder dem SIV (Simian Immuno-Deficiency Virus, dem HIV der Affen) infiziert waren.

Jedoch konnte eine Infizierung mit Hepatitis A festgestellt werden.

Gegen die beschuldigte Nigerianerin wurde ein Haftbefehl erlassen.

Anhang H

Aufgriffe aus den Jahren 2011 bis 2013¹⁰⁰

- ⇒ Beschlagnahme von 160 Pfeilgiftfröschen auf dem Flughafen Dortmund, HZA Dortmund
- ⇒ Beschlagnahme von insgesamt 30 kg Korallen (*Scleractinia spp.*) in Weil am Rhein
- ⇒ Beschlagnahme von 82 Riesenfeichtnerschnecken (*Strombus gigas*) von den Bahamas beim HZA Frankfurt am Main – ZA Flughafen – (Bild 4)
- ⇒ Kakteensammler horteten im Gewächshaus 400 geschützte Kakteen (*Cactaceae spp.*) aus Mexiko, einige haben nur noch wenige hundert Exemplare in freier Natur und wurden z.T. erst 1991 wissenschaftliche beschrieben – das ZFA Essen hatte den Durchsuchungsbeschluss nach der Inhaftierung zweier Sammler bei der Ausreise in Mexiko erhalten
- ⇒ Zwei Nashorn-Hörner und fünf Elfenbein-Schnitzereien wurden beim HZA Frankfurt am Main – ZA Flughafen – (Bild 5a und Bild 5b)
- ⇒ 1.400 Steinkorallen (*Scleractinia spp.*) aus Indonesien haben zwei Männer eingeschmuggelt – das ZFA Freiburg hat im Rahmen einer Hausdurchsuchung Beweismittel festgestellt
- ⇒ 46 Finken aus der Dominikanischen Republik im Koffer beim HZA Potsdam – ZA Tegel beschlagnahmt. Von den insgesamt 46 Vögeln (vermutlich verschiedene Finkenarten) waren bereits zwölf Tiere auf dem Transport verendet. Zwei weitere starben in der Nacht.
- ⇒ Beschlagnahme von insges. 16.000 getrockneten Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) in Postsendungen aus Peru¹⁰¹



Bildquelle: BMF, HZA Frankfurt am Main

Bild 4: 82 beschlagnahmte Riesenfeichtnerschnecken beim HZA Frankfurt am Main



Bildquellen: ZFA Frankfurt am Main (2)

Bild 5a und 5b: 2 beschlagnahmte Nashornhörner und 4 beschlagnahmte Elfenbein-Figuren

¹⁰⁰ BMF, Pressemitteilungen aus den Jahren 2011 bis 2013.

¹⁰¹ TRAFFIC, Overview of important international Seizures in The European Union, January to December 2013.

Anhang IJ

Detaillierte Einfuhrdaten lebender Exemplare der Jahre 2007 bis 2012

Tabelle 5:

Übersicht über Einfuhren nach CITES geschützter lebender Tiere und Pflanzen von 2007 bis 2012¹⁰²

Klassen	CITES-Anhang	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Säugetiere	Anhang I	20	18	16	12	13	23
	Anhang II	103	398	144	143	9	278
	Anhang III	2	13	13	4	0	6
	Gesamt	125	429	173	159	22	307
Vögel	Anhang I	24	33	39	90	146	64
	Anhang II	122	163	187	162	249	196
	Anhang III	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	146	196	226	252	395	260
Reptilien	Anhang I	0	10	6	15	5	15
	Anhang II	51.170	57.158	46.593	33.627	34.811	29.543
	Anhang III	21.089	24.202	20.113	23.736	27.650	33.678
	Gesamt	72.259	81.360	66.712	57.378	62.466	63.236
Amphibien	Anhang I	0	0	0	0	0	0
	Anhang II	1.321	1.571	2.761	3.363	3.806	2.616
	Anhang III	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	1.321	1.571	2.761	3.363	3.806	2.616
Fische und wirbellose Tiere	Anhang I	66	0	7	37	47	81
	Anhang II	123.760	89.298	83.457	85.855	100.974	102.005
	Anhang III	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	123.826	89.298	83.464	85.892	101.021	102.086
Pflanzen	Anhang I	2.594	9.722	7.927	11.645	9.633	5.425
	Anhang II	3.559.323	3.422.323	6.267.750	10.823.350	16.216.742	3.453.159
	Anhang III	0	0	0	0	2	0
	Gesamt	3.561.917	3.432.045	6.275.677	10.834.995	16.226.377	3.458.584

Quelle: BfN, URL: http://bfnd.de/0305_stat_t3.html (14.05.2015)

¹⁰² Vgl. BfN, URL: http://bfnd.de/0305_stat_t3.html (14.05.2015).

Tabelle 6:

Übersicht über Einfuhren nach CITES geschützter lebender Tiere und Pflanzen von 2013 bis 2018¹⁰³

Klassen	WA-Anhang	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Säugetiere	Anhang I	12	11	12	5	17	8
	Anhang II	692	728	682	464	631	586
	Anhang III	8	12	0	0	0	52
	Gesamt	712	751	694	469	648	646
Vögel	Anhang I	59	80	106	71	140	284
	Anhang II	95	153	135	187	299	337
	Anhang III	2	0	4	0	12	1
	Gesamt	156	233	245	258	451	622
Reptilien	Anhang I	11	56	7	0	10	2
	Anhang II	32.177	26.221	31.177	28.577	25.323	23.525
	Anhang III	53.020	40.750	54.300	39.100	52.415	38.570
	Gesamt	85.208	67.027	85.484	67.677	77.748	62.097
Amphibien	Anhang I	0	0	0	0	0	0
	Anhang II	342	725	507	386	24	32
	Anhang III	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	342	725	507	386	24	32
Fische und wirbellose Tiere	Anhang I	103	108	41	19	84	97
	Anhang II	96.589	98.147	114.765	110.197	101.586	66.559
	Anhang III	0	0	0	0	45	2.396
	Gesamt	96.692	98.255	114.806	110.216	101.715	69.052
Pflanzen	Anhang I	4.867	5.804	5.029	5.669	4.857	6.651
	Anhang II	966.107	413.488	494.889	220.050	246.124	273.520
	Anhang III	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	970.974	419.292	499.918	225.719	250.981	280.171

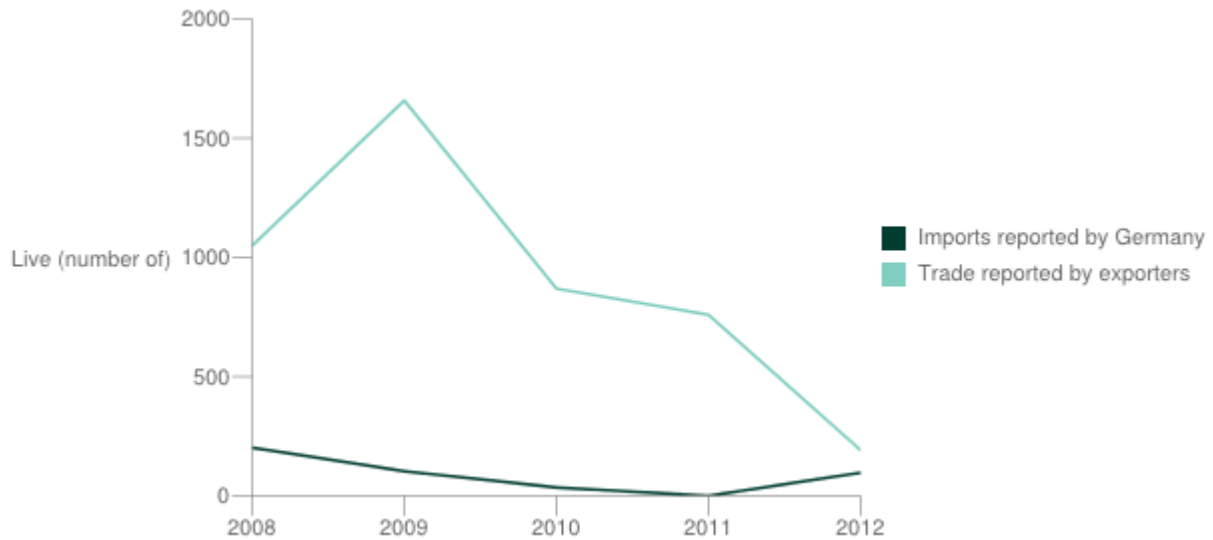
Quelle: BfN, 2019, URL: <https://www.bfn.de/themen/cites/statistik/andere-statistiken/details-nicht-im-menue/einfuehren-lebend-ueberblick-6-jahre.html>

¹⁰³ BfN, URL: <https://www.bfn.de/themen/cites/statistik/andere-statistiken/details-nicht-im-menue/einfuehren-lebend-ueberblick-6-jahre.html> (27.09.2020).

Anhang K

Vergleich der CITES-Handelsdaten lebendiger Exemplare aller Ausfuhrländer für das Einfuhrland Deutschland, nach Wirbeltierklassen, anderen Tieren und Pflanzen (2008–2012)

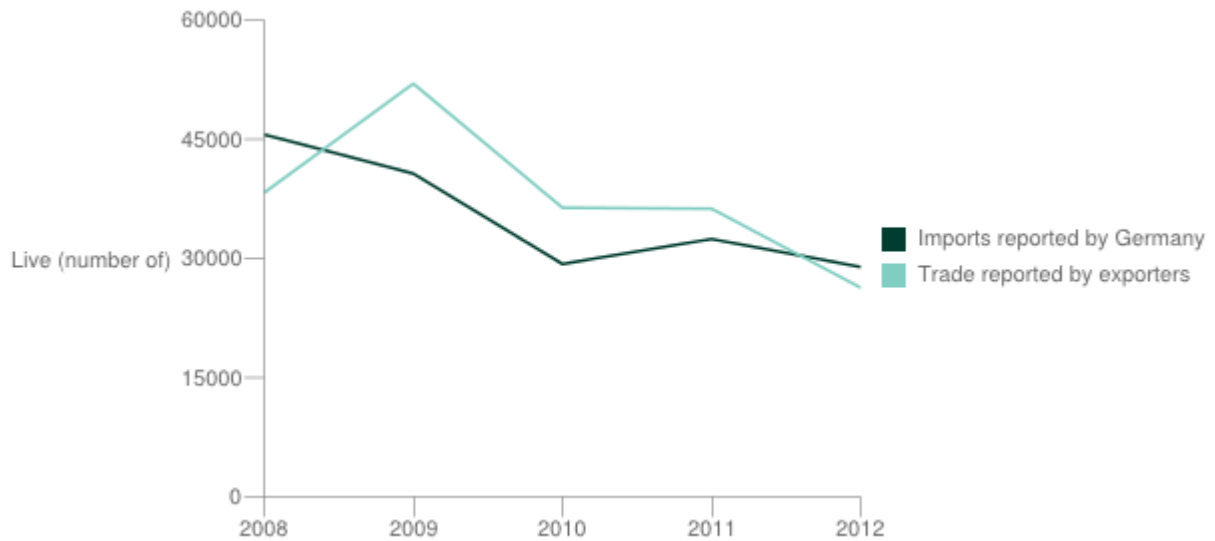
(Quelle: Cites.org, insbes. <http://dashboards.cites.org/>)



Graph 2: Einfuhr lebender Säugetiere nach Deutschland



Graph 3: Einfuhr lebender Vögel nach Deutschland



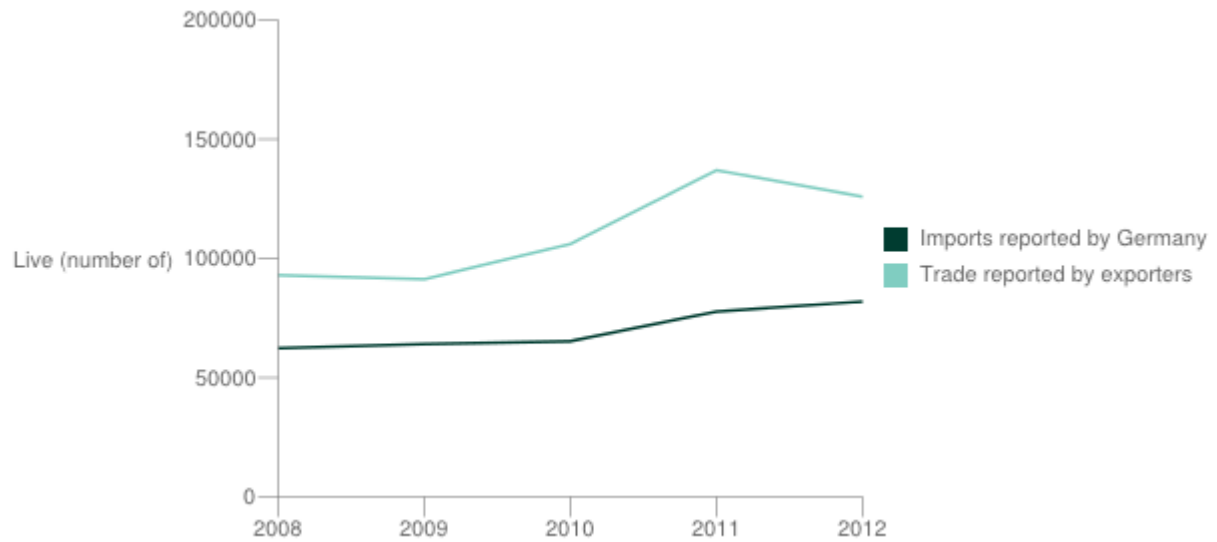
Graph 4: Einfuhr lebender Reptilien nach Deutschland



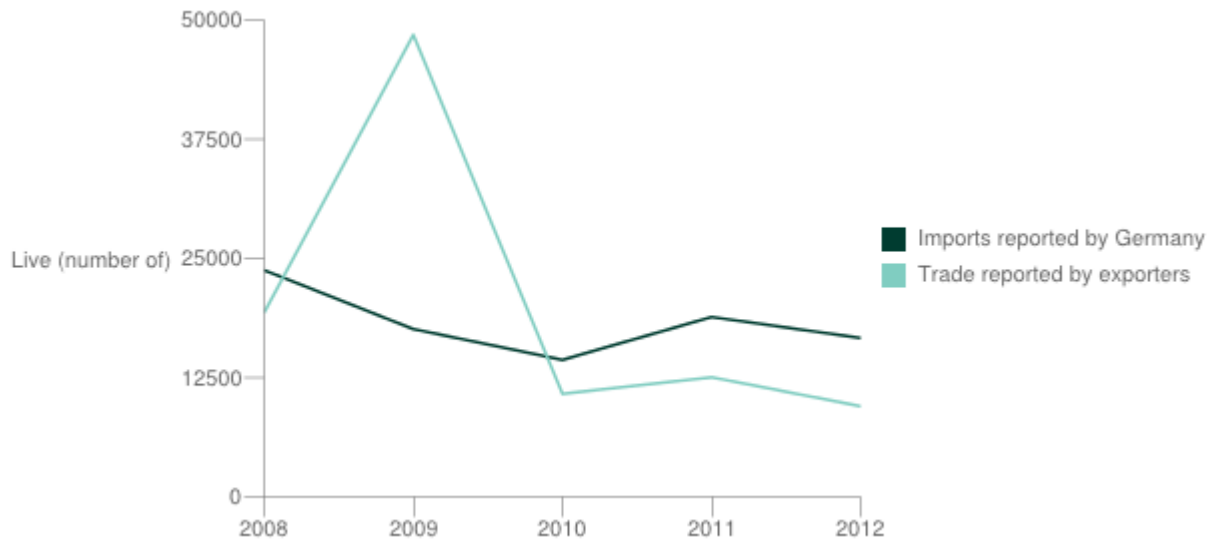
Graph 5: Einfuhr lebender Amphibien nach Deutschland



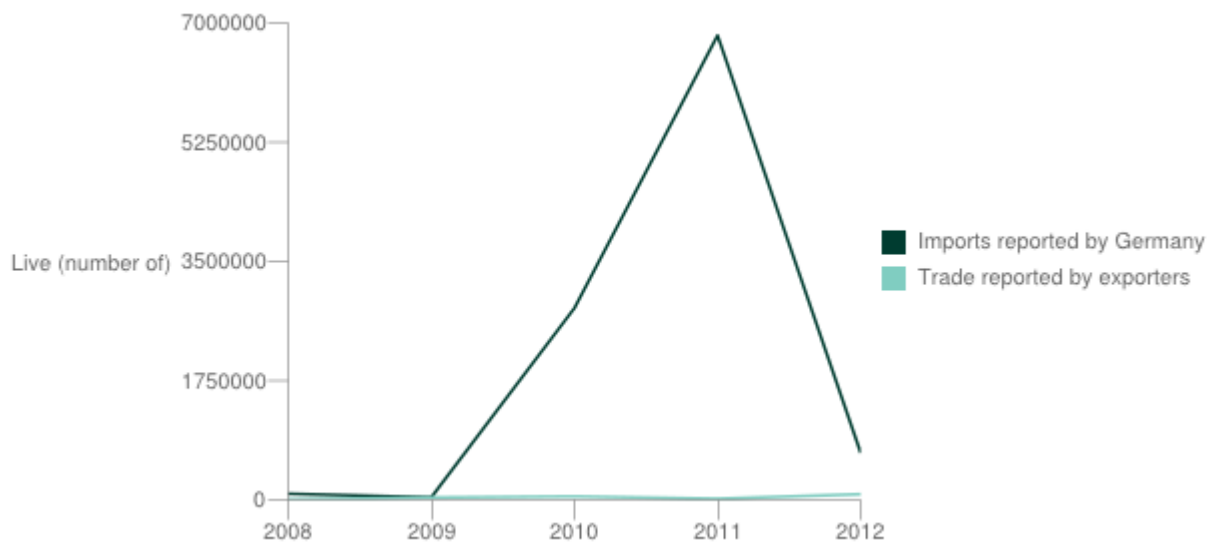
Graph 6: Einfuhr lebender Fische nach Deutschland



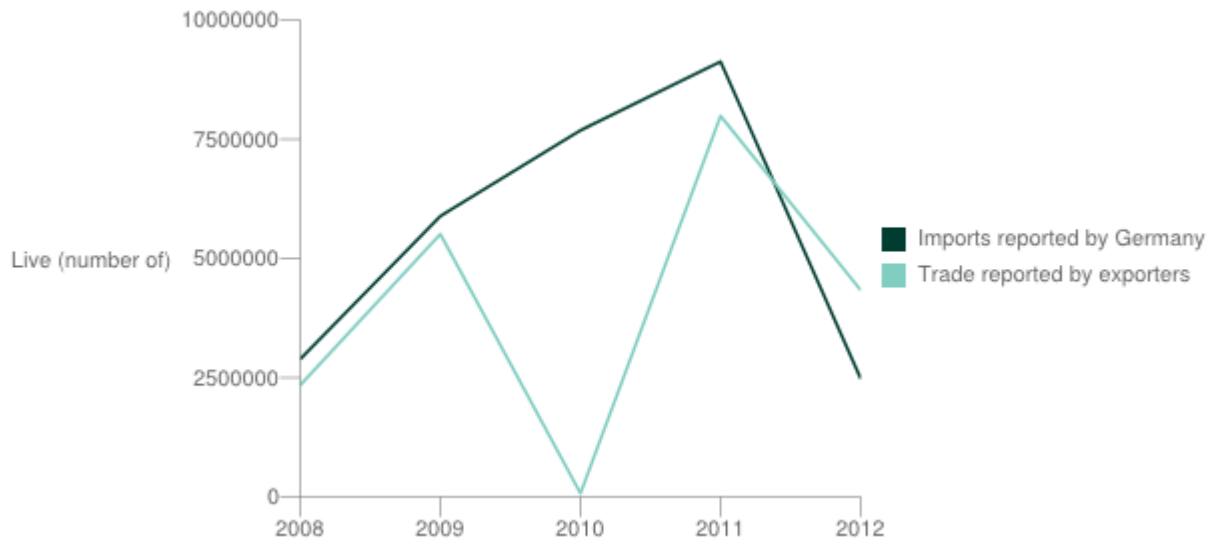
Graph 7: Einfuhr lebender Korallen nach Deutschland



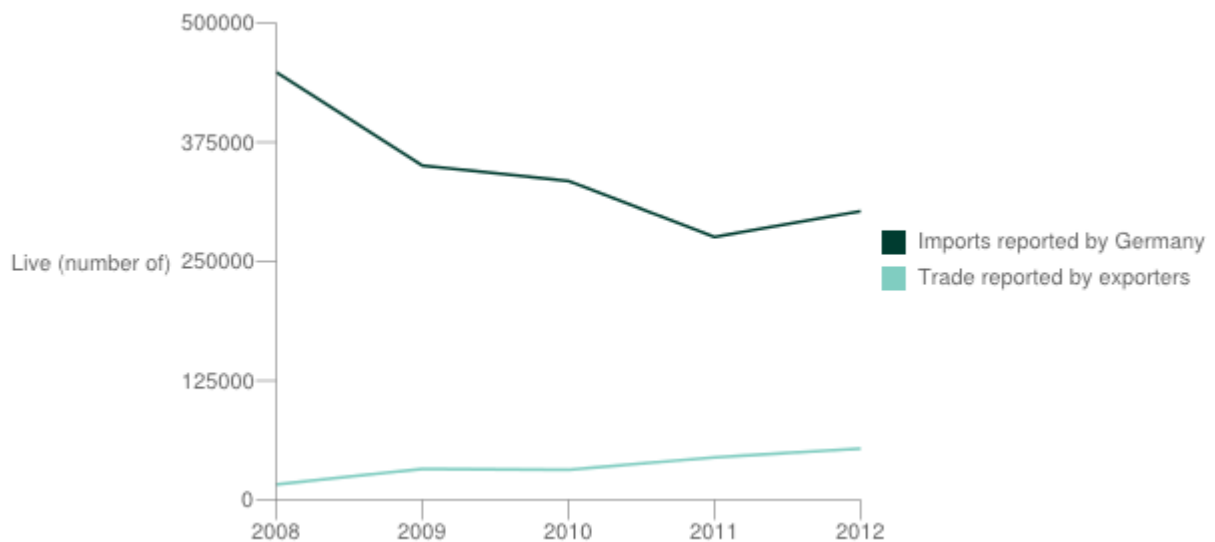
Graph 8: Einfuhr lebender wirbelloser Tiere nach Deutschland



Graph 9: Einfuhr lebender Kakteen nach Deutschland



Graph 10: Einfuhr lebender Orchideen nach Deutschland



Graph 11: Einfuhr lebender anderer Pflanzen (ohne Kakteen und Orchideen) nach Deutschland

G. Literaturverzeichnis

- Bendmir-Kahlo, G. (1989) CITES: Washingtoner Artenschutzübereinkommen – Regelung und Durchführung auf internationaler Ebene und in der Europäischen Gemeinschaft; (Beiträge zur Umweltgestaltung A, Band 116) Universität Frankfurt/Main, Dissertation; Erich Schmidt Verlag; Berlin.
- BfN (1991–2020) WA-Jahresstatistik; Bonn; (für die Jahre 1996–2019);
URL: <https://www.bfn.de/themen/cites/statistik.html> und URL: www.wa-jahresstatistik.de (27.09.2020).
- BfN (1996) Einleitung: Grundlagen und Veranstaltungsrahmen; [in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996) „Perspektiven für den Artenschutz“ Symposium zur Novellierung der EG-Artenschutzverordnung und des nationalen Artenschutzrechtes am 21.11.1995 in Bonn]; S. 5–8.
- BfN (1998) Datenmaterial über den internationalen Handel mit geschützten Arten; Schreiben vom 30.1.1998; Bonn.
- BfN (2019) Übersicht über Einfuhren nach dem WA geschützter lebender Tiere und Pflanzen 2013 bis 2018, URL: <https://www.bfn.de/themen/cites/statistik/andere-statistiken/details-nicht-im-menue/einfuehren-lebend-ueberblick-6-jahre.html> (27.09.2020).
- BfN-Homepage – URL: <https://www.bfn.de>
- Blanke, R. (1995) Die Vorschriften der novellierten EG-VO aus der Sicht der wissenschaftlichen Behörde für CITES im BfN; [in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996) „Perspektiven für den Artenschutz“ Symposium zur Novellierung der EG-Artenschutzverordnung und des nationalen Artenschutzrechtes am 21.11.1995 in Bonn]; S. 31–33.
- BMF (1995/96/97/98/99/2000/2001) Der Zoll in Zahlen – National und International; Bonn.
- BMF/GZD (2002–2019) Die Bundeszollverwaltung – Jahresstatistik; Berlin.
- BMF/ZKA/TRAFFIC Europe (2000) Seizures and Prosecutions / Europe: Germany; *TRAFFIC Bulletin*, Vol. 18, No. 3, S. 125/7.
- BMU (1991/92/93/94/95/96) WA-Jahresstatistik; Bonn.
- BMU (Hrsg.) (1994) Umweltschutzpolitik – Durchführung des WA in der BRD; Eine Information des Bundesumweltministeriums; Bonn.
- Brunner, F. (1999) Neuerungen im Artenschutz; *ddz-Fachteil* Heft 7-8/99, 9/99 und 10/99; S. F-40–F-43, F-45–F-47, F-53–F-57.
- Brunner, F. (2002) Das Bundesnaturschutzgesetz 2002; *ddz-Fachteil* Heft 4/2002; F-19–F-20.
- Böhne, M. (1998) Art. 7 ArtenschutzVO – Abweichung von der Dokumentenpflicht, *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern (ZfZ)*, S. 258–266.
- Böhne, M. (2000) Art. 7 Nr. 3 ArtenschutzVO – Artenschutz im Reiseverkehr, *ddZ-Fachteil* 2000, F-44.

- Böhne, M. (2001) Art. 7 EG-Artenschutzverordnung – Abweichungen von der Dokumentenpflicht, *Natur und Recht (NuR)* S. 257–265.
- Böhne, M. (2001) Artenschutzrecht – Aktuelle Änderungen im Reiseverkehr *ddz-Fachteil* 2001; F-65–F-66.
- Böhne, M. (2006) Die neue Artenschutz-DVO – ein Ausblick auf anstehende Änderungen, *BDZ-Fachteil* 2006, F-13–F-15.
- CITES-Homepage – URL: <https://www.cites.org>
- CITES (2013) The CITES species, URL: <http://cites.org/eng/disc/species.php> (14.05.2015).
- Constanza, R. et. al. (1997) The value of the world's ecosystem services and natural capital; *Nature*; Vol. 387, pp. 253–260.
- dpa (1995) UNO: Rasantes Artensterben; *WESER-KURIER*, Natur und Technik; Nr. 271 vom Sonnabend, 18. November 1995; S. 49.
- Ebert, A. und Bauer, E. (1995) Einführung (16. Artenschutz und Washingtoner Artenschutz-übereinkommen) [in: dtv (Hrsg.) (1995) Naturschutzrecht, Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung; 7.neubearbeitete und ergänzte Auflage; Beck-Texte im dtv, Deutscher Taschenbuch Verlag; München]; S. XXXII–XXXV.
- Europäische Kommission/TRAFFIC Europe/WWF (1998) Leitfaden zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen; Brüssel.
- European Commission/TRAFFIC (2017) Reference Guide European Union Wildlife Trade Regulations; Brussels; URL http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/referenceguide_en.pdf (27.09.2020).
- European Commission, DG Environment (2015) The European Union and Trade in Wild Flora and Fauna; URL: http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm (14.05.2015).
- Felgentreu, B. (2004) Der Vollzug von CITES in Deutschland: Einsatzmöglichkeiten von Artenschutz-Spürhunden; Master Thesis; Nürtingen; URL: <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/Master-Thesis-Birgit-Felgentreu-Der-Vollzug-von-CITES-in-Deutschland-Einsatzmoeglichkeiten-von-Artenschutz-Spuerhunden.pdf> (14.05.2014).
- GEO (1996) Arten: Sammeln für die Arche Noah; GEOglobal; *GEO*, Heft 10/1996, S. 246 f.
- Hix, W. (1997) Redebeitrag: Überwachung des Artenschutzes durch das Hauptzollamt Frankfurt am Main - Flughafen; [in: WWF (1997) WWF-Pressemappe zur Pressekonferenz vom 22.05.1997 „Stoppt den Artenraub“ zur Vorstellung der neuen ArtenschutzVO in Frankfurt am Main].
- Ishwaran, N. (1992) Biodiversity, protected areas and sustainable development; *Nature & Resources*, Vol. 28, No. 1, pp. 18–25.

- Jelden, D. (1995) Die neuen Ein- und Ausfuhrvorschriften aus der Sicht der Vollzugsbehörde des BfN; [in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996) „Perspektiven für den Artenschutz“ Symposium zur Novellierung der EG-Artenschutzverordnung und des nationalen Artenschutzrechtes am 21.11.1995 in Bonn]; S. 35–37.
- Joger, U. (1998) Pro und Contra Rückführung beschlagnahmter Tiere in die Ursprungsländer aus Sicht der Populationsbiologie, des Arten- und Tierschutzes; *Metelener Schriftreihe für Naturschutz*; Vol. 8, S. 131-136.
- Kelleher, G. and Kenchington, R. (1993) Political and Social Dynamics for Establishing Marine Protected Areas; [in: Price, A.T.G. and Humphrey, S.L. (Eds.) (1993) Application of the Biosphere Reserve Concept to Coastal Marine Areas: Papers presented at the UNESCO/IUCN San Francisco Workshop of 14-20 August 1989; A Marine Conservation and Development Report; IUCN; Gland; Switzerland.] pp. 43–55.
- Melisch, R. (1997) Redebeitrag zur Pressekonferenz „Stoppt den Artenraub“; [in: WWF (1997) WWF-Pressemappe zur Pressekonferenz vom 22.05.1997 „Stoppt den Artenraub“ zur Vorstellung der neuen ArtenschutzVO in Frankfurt am Main].
- Merkel, A. (1995) Politische Eckwerte zum Artenschutz; [in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996) „Perspektiven für den Artenschutz“ Symposium zur Novellierung der EG-Artenschutzverordnung und des nationalen Artenschutzrechtes am 21.11.1995 in Bonn]; S. 17–30.
- Rutschmann-Fröhlich (1994) Import von Wildvögeln in die BRD; Diplomarbeit auf dem Gebiet der Biologie; Technische Hochschule Darmstadt [In: BMU (1993) WA-Jahresstatistik; Bonn.]; S. 101–106.
- Schwarze, J. (1998) Grundlagen der Statistik I – Beschreibende Verfahren; 8. Auflage; Verlag Neue Wirtschafts-Briefe; Herne/Berlin.
- Steinmetz, M., Pütsch, M. und Bisschopinck, T. (1998) Transport Mortality during the Import of Wild Caught Birds and Reptiles to Germany – An Investigation – (Including a Study on Pre-Export-Conditions in the United Republic of Tanzania); BfN; Bonn.
- Stüwe, R. (1997) Was ändert sich? Was bleibt? - Die Grundzüge des neuen Artenschutzrechtes aus Sicht der Zollverwaltungen; *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern (ZfZ)* Nr. 8/1997; S. 254–259.
- Swerdlow, J.L. (1998) Making Sense of the Millennium; *National Geographic*; Vol. 193, Nr. 1, S. 2–32.
- TRAFFIC-Homepage – URL: <http://www.traffic.org>
- TRAFFIC (2014) Traffic Bulletin Seizures and Prosecutions; March 1997–October 2014; URL: http://www.traffic.org/traffic-bulletin/traffic_bulletin_seizures_1997-onwards.pdf (14.05.2015).

- Uppenbrink, M. (1995) Die neue EG-Verordnung im Kontext der internationalen Artenschutzbemühungen des BfN; [in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996) „Perspektiven für den Artenschutz“ Symposium zur Novellierung der EG-Artenschutzverordnung und des nationalen Artenschutzrechtes am 21.11.1995 in Bonn]; S. 9–16.
- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (1992) – Vollzugshinweise zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung (Vollzugshinweise Artenschutz) –; Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft; Köln.
- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (2010), URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/-documents/themen/cites/Vollzugshinweise.pdf> (Stand: 19.11.2010).
- Weerth, C. (1995) Weltweite Erhaltung der Artenvielfalt: Das Konzept der Biosphärenreservate; Referat im Rahmen des Seminars [VAK 02-188] Management tropischer und subtropischer Gewässer vom 22. 11. 1995, Universität Bremen; 10 Seiten & 2 Tabellen.
- Weerth, C. (1999) Neuer Artenschutz-Leitfaden von EU und WWF; *Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)* 1999, S. 29.
- Weerth, C. (2000) Bundesamt für Naturschutz online; *Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)* 2000, S. 311.
- Weerth, C. (2001) CITES: Neue Fundstellen für das Artenschutzrecht; *Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)* 2001, S. 358.
- Weerth, C. (2002a) A biological and legal view on CITES-trade data; A Report to TRAFFIC International.
- Weerth, C. (2002b) Die neue Artenschutz-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1808/2001; *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern (ZfZ)* 2002, S. 34–36.
- Weerth, C. (2002c) Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz aus Sicht der Zollverwaltung; *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern (ZfZ)* 2002, S. 249–250.
- Weerth, C. (2003a) CITES: Ergebnisse der 12. Vertragsstaatenkonferenz in Santiago de Chile, *Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)* 2003, S. 62–64.
- Weerth, C. (2003b) Einführung in die biologische Systematik zur Einreihung von Tieren und Pflanzen in die Anhänge der europäischen Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 (VSF SV 0832-2), *ddz-Fachteil* 2003, F9-F14.
- Weerth, C. (2005a) CITES: Ergebnisse der 13. Konferenz in Bangkok, *Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)* 2005, S. 201–204.
- Weerth, C. (2005b) Zusammenstellung von Einzelentscheidungen zur Einfuhr geschützter Tierarten (ZEET) im Internet unter www.zeet.de, *BDZ-Fachteil* 2005, F64, F76.
- Weerth, C. (2008) Die Internetzollanmeldungen bei Einfuhr, Versand und Ausfuhr, Sierke Verlag, Göttingen.

- Weerth, C. (2015) Umschlüsselungshilfe (Synopsis) vom Zollkodex (ZK) zum Unions-Zollkodex (UZK), *BDZ-Fachteil* 2015; F33-F34, F41-F44.
- Weerth, C. (2016) Neuerungen in Zollverwaltung & Zollrecht in 2016: Gründung der Generalzolldirektion (GZD) und Geltung des Unionszollkodex, *JurisPR Transport- und Spediti-onsrecht* 1/2016, Anm. 5.
- Weerth, C. (2018) CITES-Seizures by Germany's Customs Service from 1993-2017, Researchgate 2018, DOI: 10.13140/RG.2.2.15641.06247.
- Weerth, C. (2019a) CITES-Seizures by Germany's Customs Service from 1993-2018, Researchgate 2019, DOI: 10.13140/RG.2.2.15397.96484.
- Weerth, C. (2019b) CITES-Seizure by Germany's Customs Service 2018 – Sea horses, Researchgate 2019, DOI: 10.13140/RG.2.2.22759.50088.
- Weerth, C. (2019c) CITES-Seizures of *Testudo hermanni* by Germany's Customs Service, Researchgate 2019, DOI: 10.13140/RG.2.2.21140.45441.
- Weerth, C. (2019d) CITES-Seizures of *Testudo graeca* by Germany's Customs Service, Researchgate 2019, DOI: 10.13140/RG.2.2.17092.07046.
- Weerth, C. (2019e) CITES-Zu widerhandlungen auf facebook.com 2019 – Seepferdchen, CITES-violations – illicit trade on facebook.com 2019 – Sea horses, Researchgate 2019, DOI: 10.13140/RG.2.2.19397.70884.
- Weerth, C. (2020a), CITES-Seizures by Germany's Customs Service from 1993-2019, Researchgate 2020, DOI: 10.131401/RG.2.2.15001.24166.
- Weerth, C. (2020b), CITES-Seizure by Germany's Customs at Munich Airport – A young Greek Tortoise (*Testudo hermanni*), Researchgate 2020, DOI: 10.13140/RG.2.2.11927.52649.
- Weerth, C. (2020c) CITES-Seizure by Spanish, Portuguese and Moroccan Authorities: Parrot and bird smugglers arrested –EUROPOL coordination, Researchgate 2020, DOI: 10.13140/RG.2.2.26664.60169.
- Weerth, C. (2020d) Das ATLAS-Handbuch, Die Praxis der elektronischen Zol lanmeldung in Deutschland; Loseblatt; Reguvis Verlag; Köln.
- Weerth, C. (2020e) Zollverwaltung in: Papperitz/Keller (Hrsg.) ABC Betriebsprüfung, Fach 6a, Loseblatt, Stollfuß Verlag, Berlin/Bonn.
- Weerth, C. (2020f) Generalzolldirektion in: Gabler Wirtschaftslexikon Online, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/generalzolldirektion-54087> (27.09.2020).
- Wijnstekers, W. (1997) A Guide to the Community Regulations on Wildlife Trade: 1/6/1997.
- Witte, P. und Wolffgang, H.-M. (Hrsg.) (1998) Lehrbuch des europäischen Zollrechts; 3. Auflage; Verlag Neue Wirtschafts-Briefe; Herne/Berlin.

- Witte, P. und Wolfgang, H.-M. (Hrsg.) (2016) Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, 8. Auflage, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe; Herne/Berlin.
- Witte, P.(Hrsg.) (2013) Kommentar zum Zollkodex; 6. Auflage; Verlag C.H. Beck; München.
- Witte, P. (Hrsg.) (2018) Kommentar zum UZK, 7. Auflage; Verlag C.H. Beck; München.
- WWF-Homepage – URL: <https://www.wwf.de>
- WWF Deutschland (1997) WWFfakten: TRAFFIC; Frankfurt/Main.
- WWF Deutschland (2012) Tagungsband der Konferenz über Artenschutz-Spürhunde; 24. bis 26. April 2012; Budapest/Ungarn; Berlin; URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/-Publikationen-PDF/Tagungsband_der_Konferenz_ueber_Artenschutzspuerhunde_Budpast-2012.pdf (14.04.2015).
- WWF Deutschland (2013a) 40 Jahre CITES – Erfolge und Misserfolge; WWF-Positionspapier; Berlin; URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_40-Jahre-CITES-Erfolge-und-Misserfolge.pdf (14.05.2015).
- WWF Deutschland (2013b) Artenschutz-Spürhunde – Ein Leitfaden zur Ausbildung von Hunden zum Aufspüren von Wildarten im Handel; Berlin; URL: http://www.wwf.de/-fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Leitfaden_zur_Ausbildung_von_Hunden_zum_Aufspueren_von_Wildarten_im_Handel.pdf (14.05.2015).
- WWF Deutschland (2014) Artenschutz-Spürhunde: Beste Freunde der Zollbeamten; Berlin; URL: <http://www.wwf.de/themen-projekte/weitere-artenschutzthemen/handel-und-nutzung/-artenschutz-spuerhunde/> (14.05.2015).
- WWF Deutschland & TRAFFIC Europe-Germany (2006) Hintergrundinformationen: TRAFFIC – Das internationale Artenschutzprogramm von WWF und IUCN; September 2006; Frankfurt am Main; URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Was_ist_TRAFFIC_0906.pdf (14.05.2015).
- WWF Deutschland & TRAFFIC Europe-Germany (2006) Hintergrundinformationen: Europa: Konsument und Lieferant geschützter Arten; September 2006; Frankfurt am Main; URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/HG_TRAFFIC_in_Europa_09_06.pdf (14.05.2015).
- WWF Deutschland & TRAFFIC Europe-Germany (2006) Hintergrundinformationen: Erfolge im internationalen Artenschutz – Enge Zusammenarbeit von TRAFFIC mit Behörden; Oktober 2006; Frankfurt am Main; URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/TRAFFIC_Erfolge_10_06.pdf (14.05.2015).
- WWF Deutschland & TRAFFIC Europe-Germany (2011) Hintergrundinformationen: Von heisser Ware, falschen Souvenirs und dem richtigen Riecher; Juni 2011; Berlin; URL: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/HG_Artenschutzspuerhunde_Souvenirs_062011.pdf (14.05.2015).

ZFA Frankfurt am Main (2001) Pressemitteilung: Überlebende Affen fanden neue Heimat im Leipziger Zoo; URL: <http://www.zollkriminalamt.de/archiv/190701.htm> (veralteter Link).

ZKA (2001) Aktuelle Hinweise des Zollkriminalamtes (ZKA): Sicherstellungen der Zollverwaltung in 2001; August 2001; Köln; URL: <http://www.zollkriminalamt.de> (veralteter Link)

Zoll-Homepage – URL: <https://www.zoll.de>